

Verein  
zur Förderung der Rechtswissenschaft (Hrsg.)

Fakultätsspiegel  
Wintersemester 2007/2008

Veröffentlichungen des Vereins  
zur Förderung der Rechtswissenschaft n.F. 9

# Fakultätsspiegel

Wintersemester  
2007/2008

herausgegeben vom

Verein zur Förderung der Rechtswissenschaft







## Vorwort

Der achte Fakultätsspiegel dokumentiert die wichtigsten Ereignisse des abgelaufenen Wintersemesters 2007/2008. Im Mittelpunkt stand erneut die traditionelle Doktorandenfeier, an der am 25. Januar dieses Jahres über 400 Doktoranden und Angehörige teilnahmen. Statt eines Festvortrages gaben in dieser Feier erstmals zwei preisgekrönte Doktoranden „aus erster Hand“ einen Einblick in Inhalt und Ergebnisse ihrer Forschungsarbeit. Die Dokumentation aller 146 im Jahre 2007 erfolgreich abgeschlossenen Promotionsarbeiten zeigt die Vielfalt und Kreativität wissenschaftlicher Nachwuchsarbeiten. Klaus Stern würdigte auf einer akademischen Gedenkfeier am 09. November 2007 den viel zu früh am 23. 09. 2005 mit Alter von 58 Jahren verstorbenen Peter J. Tettinger. Die in ihrer Breite, Vielseitigkeit und Tiefe beeindruckende Gelehrtenpersönlichkeit von Ernst Klingmüller wurde auf der seinem Gedenken gewidmeten Feierstunde am 24. Januar 2008 umfassend gewürdigt.

Köln, den 27. März 2008

*Otto Depenheuer*





# I. Inhalt

<b>Vorwort</b> .....	V
<b>I. Fakultätsnachrichten</b> .....	1
<b>II. Akademische Feier zu Ehren der Doktoranden des Jahres 2007</b> .....	5
Begrüßung durch den Dekan der Rechtswissenschaftlichen Fakultät <i>Universitätsprofessor Dr. iur. Michael Sachs</i> .....	7
Altersdiskriminierung im Arbeitsleben - Eine rechtmethdische Analyse <i>Dr. iur. Felipe Temming, LL.M. (LSE)</i> .....	13
Statischer Vertrag und dynamische Vertragsbeziehungen <i>Dr. iur. Anne Sanders, M.Jur. (Oxford)</i> .....	19
Doktoranden des Jahres 2007 .....	25
<b>III. Gedächtnisfeier für Peter J. Tettinger</b> .....	43
Peter J. Tettinger - Ein Meister seines Fachs <i>Universitätsprofessor em. Dr. iur. Dr. h.c.Klaus Stern</i> .....	45
<b>IV. Gedächtnisfeier für Ernst Klingmüller</b> .....	55
Ernst Klingmüller und das Versicherungsrecht <i>Universitätsprofessor em. Dr. iur. Egon Lorenz</i> .....	57
Ernst Klingmüller als Islamwissenschaftler <i>Honoraryprofessor Dr. iur. Hilmar Krüger</i> .....	69







I.  
Fakultätsnachrichten









Im Wintersemester 2007/2008 waren im ersten Semester insgesamt ca. 460 Studierende zu betreuen. Davon waren ca. 30 französische bzw. englische Studierende und ca. 90 Bachelor-Studierende aus den Teilgebetesstudiengängen eingeschrieben. (2510)

*Herr Privatdozent Dr. Arndt Arnold* hat einen Ruf auf die Professur für Bürgerliches Recht, Gesellschaftsrecht und ein weiteres Fach an die Christian-Albrechts-Universität zu Kiel erhalten

*Herr Professor Dr. Martin Henssler* ist zum Vorsitzenden der Zivilrechtslehrervereinigung gewählt worden

Am 21. März 2007 ist *Herr Professor Dr. Heinz-Peter Mansel* zum ordentlichen Mitglied an der Nordrhein-westfälischen Akademie der Wissenschaften - Klasse für Geisteswissenschaften - gewählt worden. (2510)

*Herr Professor Dr. Karl-Eberhard Hain* ist mit Wirkung vom 01. November 2008 in eine freie Planstelle (W 3) für das Fach Öffentliches Recht und Medienrecht eingewiesen worden

Am 09. November 2007 fand die Gedenkfeier für *Herrn Professor Dr. Peter J. Tettinger* statt, auf der auch die Gedenkschrift übergeben wurde.

*Herr Professor Dr. Michael Walter* ist als neues Mitglied des Wissenschaftlichen Beirates des Deutschen Jugendinstituts e. V. berufen worden.

Die Bundesrepublik Deutschland hat *Herrn Professor Dr. Stephan Hobe* und *Herrn Professor Dr. Karl-Heinz Böckstiegel* für die vom International Center for Settlement of Investment Disputes (ICSID) geführte Schiedsrichterliste nominiert.

Der diesjährige Erhard-Immelmann-Preis an Doktoranden der rechtswissenschaftlichen Fakultät ist Frau Katie Baldschun und Frau Anne Sanders zugesprochen worden.

*Frau Professor Dr. Barbara Grunewald* ist in die Wissenschaftliche Kommission des Wissenschaftsrats berufen worden

*Frau Professor Dr. Angelika Nußberger* ist vom Rektorat für den Gottfried Wilhelm Leibniz-Preis vorgeschlagen worden.

*Herr Privatdozent Dr. Joachim Englisch* hat den Ruf auf den Lehrstuhl für Steuerrecht, Finanzrecht und Öffentliches Recht der Universität Augsburg angenommen.

Die Nordrhein-Westfälische Akademie der Wissenschaften hat *Herrn Dr. Andreas Funke* in das Junge Kolleg berufen.

*Herr Privatdozent Dr. Christian von Coelln* hat den Ruf der Universität zu Köln angenommen. (Nachfolge Schmidt-Kammler).

II.  
Akademische Feier  
zur Ehren der Doktoranden des Jahres 2007  
am 26. Januar 2008



## Begrüßung durch den Dekan der Rechtswissenschaftlichen Fakultät

*Universitätsprofessor Dr. Michael Sachs*

Meine sehr verehrten Damen und Herren,  
als Dekan der Rechtswissenschaftlichen Fakultät habe ich die große Ehre, Sie alle zu dieser Akademischen Feier willkommen zu heißen; diejenigen von Ihnen, die im letzten oder vorletzten Jahr auch dabei waren, bitte ich um Nachsicht für einige Wiederholungen, die aber vielleicht verständlich sind; denn letztlich gibt es ja in jedem Jahr prinzipiell um das Gleiche.

Allerdings gibt es immer wieder neue junge Menschen, die ihr Ziel der Promotion zum doctor iuris erreichen; Sie, die diesjährigen Doktoranden aus unserer Fakultät, möchte ich vor allem begrüßen. Denn zu Ihren Ehren findet diese Akademische Feier heute ja statt. Sie haben im Laufe des Jahres 2007 nach Annahme Ihrer Dissertationen und erfolgreicher Verteidigung Ihrer Thesen in einer Disputation die fachlichen Voraussetzungen für Ihre Promotion geschaffen. Die meisten von Ihnen haben nach ordnungsgemäßer Veröffentlichung Ihrer Dissertation bereits Ihre Promotionsurkunde erhalten und damit das Recht zur Führung des Dokortitels erworben; sie haben damit den Doktorandenstatus definitiv hinter sich gelassen. Bei anderen steht die Veröffentlichung der Dissertation als Buch noch aus; dann haben Sie aber, wenn Sie dies wollten, eine von mir ausgestellte vorläufige Urkunde in Händen, die Ihnen für zwei Jahre das Recht zur Titelführung gibt. Und auch diejenigen, die von dieser Möglichkeit nicht Gebrauch gemacht haben, haben im Promotionsverfahren schon die besondere Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit nachgewiesen, dürfen zwar den Dokortitel nicht führen, können sich aber mit den anderen bereits von mir als die neuen Doctores unserer Fakultät ansprechen lassen.

Sehr herzlich begrüße ich auch Ihre Eltern, Ehegatten und Partner, Kinder und sonstigen Verwandten, Angehörigen und Freunde; Enkelkinder sind wohl nicht dabei, obwohl der älteste der in diesem Jahre hier Promovierten schon 1949 geboren wurde – gegenüber dem Vorjahr, als der Älteste unter den fertigen Doktoranden bereits 70 war, ist das eine Verjüngung um zwölf Jahre. Insgesamt haben sich für die heutige Feier mehr als fast 250 Gäste angemeldet; in einem Fall hat ein Doktorand volle elf Begleitpersonen angemeldet. Ihre Anteilnahme an den Erfolgen unserer Absolventen freut uns natürlich besonders.

Unter unseren Gästen sind auch heute wieder Vertreter der hiesigen Justiz, die sich natürlich auch für das Beste, was hier an Humankapital produziert wird,

interessieren, ich begrüße (ob??) *den Präsidenten des Landgerichts Köln, Herrn Helmut Zerbes*, die Vizepräsidentin des Oberlandesgerichts Margarete Gräfin von Schwerin und die Vorsitzende des Justizprüfungsamtes Göhler-Schlicht, die durch die gemeinsame Aufgabe der Prüfung, soweit sie denn noch Staatsprüfung geblieben ist, besonders mit der Fakultät verbunden ist. Nur wer vom Justizprüfungsamt das Gütesiegel des Prädikatsexamens erhält, wird nach der Promotionsordnung ohne Weiteres als Doktorand zugelassen.

Für die musikalische Umrahmung sorgen einmal mehr die „Family Affairs“, die selbst zu unseren Absolventen zählen; ich heiße auch Sie herzlich willkommen. Ich freue mich sehr, Herrn Rechtsanwalt Dr. Kurt Bartenbach, Honorarprofessor unserer Fakultät, begrüßen zu können; er wird einmal mehr die von seiner Kanzlei Cornelius, Bartenbach, Haesemann & Partner gestifteten Preise für die besten Dissertationen des Jahrgangs verleihen. Diesmal kommen die drei Preisträger aus den Themenbereichen Arbeitsrecht, Gewerblicher Rechtsschutz und Öffentliches Recht.

Außerdem darf ich Frau Dr. Thiemer sehr herzlich begrüßen, die den Ehrhardt-Imelmann-Preis überreichen wird, der in diesem Jahr in unserer Fakultät vergeben wird. Dieser von Ehrhardt-Imelmann gestiftete Preis wird seit 1997 in jährlichem Wechsel an Studierende bzw. Absolventen der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät, der Juristischen Fakultät und der Philosophischen Fakultät – hier mit dem Studiengang neuere Geschichte – verliehen. Ehrhardt Imelmann war Rundfunkjournalist und seit 1961 als Programmdirektor und Sendeleiter für den Deutschlandfunk tätig. Er trat stets für einen korrekten Journalismus ein, dessen Berichterstattung durch unparteiische Recherche und sachliche Begründung von Urteilen und Schlußfolgerungen gekennzeichnet ist. Ebenso maß Imelmann auch der Wissenschaft eine verwandte gesellschaftspolitische Verantwortung zu. Er hat deshalb testamentarisch festgelegt, sein Nachlass solle verwendet werden “für eine Stiftung zum Zwecke der Förderung von fähigen und motivierten Studenten, von denen zu erwarten ist, daß sie in meinem Sinne einsetzen und wirken werden”. Dementsprechend wird bei der Preisvergabe neben der wissenschaftlichen Leistung des Preisträgers auch dessen Persönlichkeit bewertet. In der Vereinbarung zwischen den für die Stiftung Beauftragten und dem Verein der Freunde und Förderer der Universität zu Köln, unter dessen organisatorischem Dach die Stiftung geführt wird, heißt es: “Der Preis soll an besonders engagierte und motivierte Studierende verliehen werden, die in ihrer akademischen Arbeit (Diplom-, Magister- oder Doktorarbeit) nachgewiesen haben, daß sie zu gesellschaftspolitisch relevanten Fragestellungen sachlich wohlbegründete Positionen herauszuarbeiten und zu vertreten in der Lage sind und von denen zu erwarten ist, dass sie in Wissenschaft, Politik,

Wirtschaft oder Freien Berufen in verantwortlicher Weise auf Erhalt und Festigung einer freiheitlich demokratischen Grundordnung hinwirken werden".  
Schließlich begrüße ich die anwesenden Studenten und Mitarbeiter unserer Fakultät und alle anderen, die unserer Einladung gefolgt sind.

Meine sehr verehrten Damen und Herren!

Die Begrüßung durch den Dekan im engeren Sinne liegt damit bereits hinter Ihnen. Das ausgedehnte Programm verbietet es mir, Sie in den doch nicht allzu bequemen Bänken länger als nötig festzuhalten und an dieser Stelle noch größere Ausführungen zu machen.

Erlauben Sie mir nur noch ein paar Worte zu den Promotionen der Fakultät im Jahre 2007 insgesamt. Dabei kann ich natürlich zum sachlichen Gehalt der geschriebenen Dissertationen hier nichts sagen. Die Breite des Themenspektrums werden sie später, bei der Vorstellung der „doctores juris“ im Einzelnen bestaunen können. Hier also nur einige Zahlen, die mir Frau Elif Bilgin zusammen gestellt hat, die für das Dekanat die Promotionen betreut.

Wir sind stolz darauf, dass im Jahre 2007 wiederum eine neue Rekordzahl von jetzt 147 Promotionen erreicht wurde; das sind nach einmal fünf mehr als im letzten Jahr.

Dem Zeitgeist ist es zu danken, dass wir heute immer, wenn es Menschen zu zählen gibt, gehalten sind, auch die Anteile der Geschlechter auszuwerfen. Von den 147 Promotionen des Jahres 2007 entfallen 55 auf Frauen das sind jetzt 37%; der Frauenanteil steigt hier stetig, lag vor zwei Jahren noch bei 33, im letzten Jahr noch bei 35 %; die deutliche Differenz zu der Zusammensetzung der Studierenden insgesamt und zu den Absolventen der ersten Prüfung – dort sind Männer und Frauen etwa gleich vertreten, wobei die Damen im Durchschnitt etwas besser abschneiden – schmilzt dahin, ist aber noch nicht ganz beseitigt.

Bei der Betreuung der Doktorarbeiten haben in diesem Jahr die Professorinnen 37 der 147 Erstgutachten geschrieben, das sind ca. 25 %; demgegenüber beträgt der Anteil, den die Kolleginnen in der Fakultät ausmachen, noch unter 20% (was übrigens für juristische Fakultäten ein guter Wert ist). Noch größer wird die Leistung der Kolleginnen, wenn man die Dissertationen herausrechnet, die von den (bislang nur männlichen) Emeriti betreut worden sind: Denn die emeritierten Kollegen haben im Jahr 2007 verdienstvoller Weise immerhin 18 Doktorenden zum Ziel geführt, das ist etwa ein Achtel aller Promotionen. Allein bezogen auf die im aktiven Dienst befindlichen Professoren und Professorinnen ergibt sich, dass unsere sechs Kolleginnen einen Anteil von fast 30% der Pro-

motionen betreut haben, oder in absoluten Zahlen im Durchschnitt sechs, während insgesamt der Schnitt eher bei vier Arbeiten liegt.

Und wenn wir einmal bei der work load der Kollegen im Kontext der Promotionsbetreuung sind: Die Belastungen sind sehr ungleich verteilt, der Spitzenreiter, allerdings in der Tat ein Mann, bringt es auf 14, auf dem zweiten Platz folgen aber gleichauf gleich zwei Kolleginnen mit je 12 betreute Dissertationen im letzten Jahr.

Im Zeitalter des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes ist neben dem Geschlecht neuerdings auch das Alter ein problematisches persönliches Merkmal. Hier zeigt sich auch 2007 wieder einmal, dass die Fakultät in diesem Punkte von keinerlei Vorurteilen geplagt ist. Den ältesten Doktoranden mit seinen 58 Jahren habe ich ja schon erwähnt, auf der anderen Seite sind drei der erfolgreichen Doktoranden 1981 geboren und haben es bereits mit 26 Jahren zum Dr. iur. geschafft. Auch wenn dies gegenüber 2006 eine Steigerung um ein Jahr ausmacht, ist der Altersdurchschnitt – nicht zuletzt wegen des deutlich niedrigeren Höchstalters – für 2007 deutlich gesunken, nämlich von 32 auf 30,5 Jahre. Angesichts der allgegenwärtigen Forderungen nach immer jüngeren Absolventen ist auch das eine sehr günstige Entwicklung.

Damit sind wir bei der Qualität der Promotionen – oder, wenn sie so wollen, bei der Qualität unserer Noten im Promotionsverfahren. Diese sind in diesem Jahr etwas besser ausgefallen als zuletzt: Immerhin gab es neben den Preisträgern, die sie gleich näher kennen lernen werden, noch weitere 23mal, das Gesamtprädikat „summa cum laude.“ 28 von 147 Promotionen sind also mit der Bestnote abgelegt worden, das sind fast genau 19 %. Die Zahl ist für die im Studium und vor allem in den Staatsexamen wenig verwöhnten Juristen auf den ersten Blick erstaunlich hoch; aber natürlich werden – wie schon erwähnt – zur Promotion grundsätzlich nur die zugelassen, die im Examen die Besten waren und mindestens mit der – für alle Nichtjuristen immer sehr irritierenden Note – „vollbefriedigend“ bestanden habe. Aus solchem Holz lassen sich dann schon häufiger auch hervorragende Leistungen schnitzen.

Ich darf Sie alle an dieser Stelle zu den Leistungen in der Wissenschaft, die sie mit Ihrer Promotion erbracht haben, von Herzen beglückwünschen, und wünsche uns allen jetzt eine schöne Akademische Feier.

Diese kann sogleich mit der Vorstellung der „Doctores iuris“ des Jahrgangs weitergehen; und zwar wollen wir Sie alle vorstellen, und nicht nur die „Doctores iuris utriusque“, wie es im Programm irrtümlich ausgedruckt ist.

Diesen Begriff, der auf die beiden Rechte, das weltliche und das kirchliche gemünzt ist, haben die Promotionsurkunden unserer Fakultät lange Zeit ganz allgemein verwendet, auch wenn keinerlei Bezug der jeweiligen Arbeit zum Be-



reich des Kirchenrechts und seiner Geschichte gegeben war; durch eine Änderung der Promotionsordnung, die Ende 2006 wirksam geworden ist, ist jetzt erstmals die rechtliche Möglichkeit vorgesehen, den „Doctor utriusque iuris“ für Dissertationen mit Kirchenrechtsbezug zu verleihen. Dazu ist es allerdings bisher nicht gekommen. Alle anderen erfolgreichen Bewerber erhalten den Doktorgrad nur noch – wie es immer schon in der Promotionsordnung stand – in der einfachen und allein sachlich gerechtfertigten Fassung des „Doctor iuris.“

Zur Ihrer Vorstellung werde ich die Namen der promovierten Bewerber verlesen, und zwar in den drei großen Gebieten des Zivilrechts, des Öffentlichen Rechts und des Strafrechts jeweils in alphabetischer Reihenfolge; zugleich mit dem Namen wird der Titel der Dissertation und der Name des Fakultätsmitglieds, das den Bewerber als Doktoranden angenommen hat, vulgo: des Doktorvaters oder der Doktormutter, eingeblendet.

Anschließend werden die Preise, zunächst die drei CBH-Preise von Herrn Dr. Bartenbach, dann die beiden Erhardt-Imelmann-Preise durch Frau Dr. Thiemer vergeben.

Den Abschluss und sicher einen Höhepunkt bilden schließlich die beiden Festvorträge. Hier haben wir uns in diesem Jahr zu einem Neuansatz entschlossen. Während bisher *ein* Festvortrag, und zwar von einem Fakultätskollegen gehalten wurde, soll es heute *zwei* Festvorträge geben; wichtiger aber ist der Wechsel bei Personen, die die Festvorträge halten sollen: Dazu haben wir zwei der Geehrten selbst gebeten, nämlich von den Imelmann-Preisträgerinnen Frau Dr. Anne Sanders und den einen männlichen CBH-Preisträger, Herrn Felipe Temming. Sie werden uns in der gebotenen Kürze etwas zum Inhalt ihrer Dissertationen sagen und damit die Leistungen der Doktoranden selbst exemplarisch als den wissenschaftlichen Kern dieser Feier einbringen



## **Altersdiskriminierung im Arbeitsleben – Eine rechtsmethodische Analyse**

*Dr. Felipe Temming LL.M. (LSE)*

Das Arbeitsrecht schützt prinzipiell Ältere. Widersprüchlich hierzu verhält sich die durch Sonderregeln und Gerichte geprägte Praxis, die das Gegenteil bewirkt – also die Verdrängung Älterer aus der Arbeit. Faktisch werden sie dadurch benachteiligt und Jüngere begünstigt. Zukunftsweisend ist das nicht. Das Arbeitsrecht muss die demographisch bedingte Alterung der Gesellschaft, eines der drängenden Themen unserer Zeit, wahrnehmen. Es gibt Möglichkeiten, die mehr Produktivität in unserer Gesellschaft entfesseln. Leider bestehen in der Arbeitsrechtswissenschaft Denkverbote, solche zu ergreifen. Ein neues Menschenrecht stellt den bisherigen Weg in Frage. Das ist das Verbot der Altersdiskriminierung. Wird es mutig und konsequent angewendet, kann ein reformiertes Arbeitsrecht einen wichtigen Beitrag für den gesellschaftlichen Wohlstand liefern. Doch der jetzige juristische common sense schreckt davor noch zurück. Die Untersuchung weist einen fachübergreifenden Weg, um dorthin zu gelangen.

Lange Zeit wurde die Art und Weise, wie ältere Arbeitnehmer im Arbeitsleben rechtlich und tatsächlich behandelt wurden, nicht mit einer Altersdiskriminierung verbunden. Seit dem Erlass der für das Arbeitsleben bedeutsamen Richtlinie 2000/78/EG (Rahmenrichtlinie), die ein solches Verbot der Altersdiskriminierung vorsieht, und spätestens seit der bahnbrechenden *Mangold*-Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) vom November 2005 ist dies jedoch anders. In dieser Entscheidung erklärte der EuGH die damalige Fassung der Altersbefristung in § 14 Absatz 3 Teilzeit und Befristungsgesetz für unzulässig, weil sie überraschenderweise das Verbot der Altersdiskriminierung als Bestandteil der allgemeinen Grundsätze des Gemeinschaftsrechts verletzte. Diese Entscheidung ist auf massive Kritik aus dem arbeitsrechtlichen Schrifttum gestoßen, welches das Verbot der Altersdiskriminierung allein in der damals noch nicht anwendbaren Rahmenrichtlinie verortet wissen wollte.

Die Dissertation „Altersdiskriminierung im Arbeitsleben – Eine rechtsmethodische Analyse“ setzt sich mit diesem relativ neuen Diskriminierungsverbot intensiv auseinander und überprüft an seinem Maßstab ausgewählte arbeitsrechtliche Regelungen. Sie spricht sich für eine Neubewertung der *Mangold*-Entscheidung aus und plädiert dafür, das Verbot der Altersdiskriminierung als Chance zu be-

greifen. Mit seiner konsequenten Anwendung kann es gelingen, das teilweise in sich widersprüchliche deutsche Arbeitsrecht für die eingangs beschriebenen gesellschaftlichen Herausforderung „fit“ zu machen. Entsprechende Reformvorschläge für das Arbeitsrecht werden unterbreitet.

Die Dissertation verfolgt – nach einer kurzen Darstellung wichtiger gerontologischer Erkenntnisse – einen dualistischen Ansatz: In einem großen ersten Teil setzt sie zeitlich vor der *Mangold*-Entscheidung an und untersucht, ob das Verbot der Altersdiskriminierung bereits vor der Verkündung dieses Urteils in den internationalen Menschenrechtsverträgen (Europäische Menschenrechtskonvention, Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte) existierte bzw. im Rahmen des allgemeinen Gleichheitssatzes des Artikel 3 Absatz 1 Grundgesetz durch das BVerfG judiziert werden konnte. Eine der Kernergebnisse der Untersuchung ist, dass es bereits vor der *Mangold*-Entscheidung ein Verbot der Altersdiskriminierung auf internationaler Ebene gab. Diese Erkenntnis ist bislang in der Rechtswissenschaft vernachlässigt worden und höchst praxisrelevant, weil sie in einem anhängigen und daher rechtspolitisch brisanten Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht thematisiert wird.

Danach wendet sich die Untersuchung in methodisch vertiefter Weise ausgewählten arbeitsrechtlichen Regelungen zu und teilt diese in begünstigende Seniorität, ambivalente Seniorität und belastende Seniorität ein. In die erste Gruppe gehören Vorschriften, die ältere Arbeitnehmer im bestehenden Arbeitsverhältnis begünstigen. In der zweiten Gruppe sind Vorschriften zu finden, die ältere Arbeitnehmer begünstigen, zugleich aber auch belasten. Das ist zumeist bei der Beendigung von Arbeitsverhältnissen der Fall. Beispiele sind Kündigungen oder Abfindungszahlungen. In die letzte Gruppe gehören Altersgrenzen. Diese werden unterteilt in allgemeine Altersgrenzen (Ausscheiden mit Vollendung des 65. Lebensjahres) und besondere Altersgrenzen (beispielsweise Piloten, Fluglotsen).

Sinn und Zweck dieses Teils der Dissertation ist es, die arbeitsrechtlichen Regelungen für die spätere Überprüfung am Maßstab des Verbotes der Altersdiskriminierung vorzubereiten. Denn es zeigt sich, dass bereits unter Ausblendung des Verbots der Altersdiskriminierung ein Großteil der arbeitsrechtlichen Regelungen und die hierzu ergangene Rechtsprechung aus rechtspolitischer Sicht kritisch zu hinterfragen sind.

In einem sich darin anschließenden zweiten Hauptteil analysiert die Dissertation zunächst die *Mangold*-Entscheidung, die im deutschen arbeitsrechtlichen

Schrifttum auf erbitterten Widerstand gestoßen ist. Unter Berücksichtigung der Ergebnisse des ersten Hauptteils bewertet die Dissertation diese als vertretbar, weswegen der EuGH seine Kompetenzen zur Rechtsfortbildung nicht überschritten hat. Daher liegt mit der *Mangold*-Entscheidung ein so genannter „ausbrechender Rechtsakt“ seitens des EuGH, der in Deutschland nach den rechtspolitisch brisanten Vorgaben des BVerfG keine Bindungswirkung entfalten würde, nicht vor.

Auf diesen Erkenntnissen aufbauend untersucht die Dissertation – entsprechend dem gewählten dualistischen Ansatz – sodann einige ausgewählte arbeitsrechtliche Regelungen am Maßstab des primärrechtlichen Verbotes der Altersdiskriminierung und stellt auch die notwendige Verbindung zum Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz her. Eine der Kernerkenntnisse der Untersuchung ist, dass von der Prüfungsintensität die gesamte Stoßkraft des Verbotes der Altersdiskriminierung abhängt. Diese bestimmt die Gerichtsbarkeit in ihren Obersätzen zum Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Bei diesem Grundsatz handelt es sich um einen Konfliktlösungsmechanismus, der die Rechtfertigung einer Unterscheidung beispielsweise nach dem Lebensalter mit Hilfe einer Zweck-Mittel-Relation überprüft. Die vom Richter anzusetzende Prüfungsintensität stellt die entscheidende Weichenstellung über die Rechtmäßigkeit der möglicherweise altersdiskriminierenden Regelung dar. Dabei sollte diese Kontrolle bei Unterscheidungen nach dem Lebensalter sowohl im Gemeinschaftsrecht als auch im Rahmen des deutschen allgemeinen Gleichheitssatzes streng, bisweilen sogar sehr streng ausfallen. Der EuGH ebenso wie das BVerfG besitzen eigentlich das dogmatische Rüstzeug so zu verfahren. Freilich geht die neueste Entwicklung bei diesen Spruchkörpern eher dahin, Unterscheidungen nach dem Lebensalter sehr großzügig zu überprüfen. Das Verbot der Altersdiskriminierung läuft daher Gefahr, auf diese Weise „weichgespült“ zu werden.

Die auf dieser Grundlage gefundene wichtigste Erkenntnis der Dissertation ist relativ verblüffend: Arbeitsrechtliche Regelungen sollten grundsätzlich altersneutral sein. Natürlich lässt sich dieser Grundsatz nicht vollständig durchhalten. Manchmal kann es durchaus Sinn machen, unmittelbar nach dem Alter zu unterscheiden. Beispielsweise bleibt die untere Altersgrenze von 15 Jahren Jugendarbeitsschutzgesetz unangetastet.

Was jedoch die in der Dissertation analysierten Bereiche anbelangt, ist das Lebensalter nur ein einziges Mal als zulässiger Gesichtspunkt anzusehen. Und zwar bei Sozialplanabfindungen, wenn ihnen eine so genannte Überbrückungs-

funktion zukommen soll. Mit der Überbrückungsfunktion wird versucht, den finanziellen Bedarf des gekündigten Arbeitnehmers bis zum Erreichen einer mitunter sogar vorgezogenen Altersrente abzubilden. In dieser Situation ist das Interesse des Arbeitgebers an der Vermeidung einer Überversorgung des älteren Arbeitnehmers ein legitimes. Daher ist es zulässig, die Rentennähe beziehungsweise Rentenberechtigung des älteren Arbeitnehmers bei der Überbrückungszahlung zu seinem Nachteil zu werten. Da Bezugspunkt in solchen Fällen immer die Regelaltersrente von noch 65 Jahren ist, kommt dieses Kriterium nach Ansicht der Untersuchung einer unmittelbaren Differenzierung nach dem Lebensalter gleich. In allen anderen untersuchten Fällen ist jedoch das Lebensalter als Kriterium nicht mehr zu verwenden.

Um für die in der Untersuchung vertretenen Positionen zu werben und ihnen die Schärfe zu nehmen, ist eine Art „Gegenprobe“ eingebaut worden. Die Untersuchung hat die abgehandelten arbeitsrechtlichen Regelungen in ihrem ersten Teil anhand derjenigen Auslegungsmethode analysiert, die Rechtsprechung und Lehre im Rahmen der Kündigungsgründe und Sozialauswahl akzeptieren. Die dogmatischen Wurzeln liegen in der Interessensjurisprudenz. Stark komprimiert fragt diese Auslegungsmethode nach den berücksichtigungsfähigen arbeitsvertragsbezogenen Interessen und bewertet die Zulässigkeit der verwendeten Tatbestandsmerkmale in Bezug auf diese. Auch diese Auslegungsmethode kommt zu denselben Ergebnissen wie die Prüfung anhand des Verbotes der Altersdiskriminierung. Diese Kontrollüberlegung zeigt, dass die auf Grundlage des Verbotes der Altersdiskriminierung gefundenen Ergebnisse weder praxisfern sind noch dem methodischen Grundverständnis des deutschen Arbeitsrechts zuwider laufen.

Gerade weil die obersten Gerichte in ihrer jüngsten Rechtsprechung das Verbot der Altersdiskriminierung nicht mehr streng anzuwenden scheinen, ist angesichts der zukünftigen Entwicklungen unserer Erwerbsgesellschaft nun die Notwendigkeit groß, auf der rechtspolitischen Ebene an die rechtsetzenden Akteure zu appellieren. Denn der Großteil der verdächtigen Regelungen dürfte gemessen an diesem Prüfungsmaßstab ungeschoren davon kommen. Nur die wirklich krassen Fällen wird das Schicksal der Gemeinschaftsrechtswidrigkeit erteilen.

Anders als weite Teile der rechtswissenschaftlichen Literatur ist die Untersuchung der Auffassung, dass das Verbot der Altersdiskriminierung sowohl dem Arbeitnehmer als auch dem Arbeitgeber etwas zu bieten hat und deshalb als

Chance begriffen werden sollte, und stellt einige Bausteine für ein modernes, flexibles und alle Erwerbsschichten einbeziehendes Arbeitsrecht bereit. Von den abgewogenen Vorschlägen zur Lösung arbeitsrechtlicher Konflikte könnten Gesetzgeber, Tarifvertragsparteien, Rechtsprechung und Praxis profitieren. Die Untersuchung hofft, für die rechtspolitische Diskussion einen Impuls gegeben zu





Spektabilität,  
liebe Doktormutter,  
meine Damen und Herren,  
liebe Doktoren,

Die Arbeit an einer Promotion ist eine einsame Angelegenheit. Die meiste Zeit verbringt der Doktorand allein mit seinen Büchern. Aber nun haben wir die Arbeit an unseren Themen beendet, so verschieden sie auch sein mögen. Wir können unseren Betreuern danken und unseren Familien, Partnern und Freunden. Sie haben uns geduldig unterstützt. Darum ist es nicht nur unser Fest heute, es ist ein Fest für alle, die geholfen haben, dass unsere Doktorarbeiten entstehen konnten. Ich danke Ihnen, dass Sie gekommen sind um heute mit uns zu feiern. Danken möchte ich auch für die Auszeichnung mit dem Erhardt-Immelmann-Preis. Es ist eine große Ehre und Freude, wenn nach jahrelanger Arbeit die Dissertation eine solche Anerkennung erfährt.

Zwar ist das Promovieren eine einsame Tätigkeit, doch gibt es immerhin Themen, die sich auch für Unterhaltungen bei Abendgesellschaften eignen. Dazu gehört auch das meine. Denn es geht um Liebe, Verrat, und Geld. Oder, um es sachlich-juristisch zu formulieren: Ich habe mich mit Eheverträgen und Gesellschaftsverträgen, genauer mit gesellschaftsvertraglichen Abfindungsklauseln beschäftigt. Ich möchte jetzt versuchen, Ihnen in zehn Minuten darzustellen, wofür ich in meiner Doktorarbeit 400 Seiten gebraucht habe. Eine herausfordernde Aufgabe! Dabei werde ich so weit wie möglich auf juristische Terminologie verzichten.

Mein Ansatz, Familienrecht und Gesellschaftsrecht zu vergleichen, mag ungewöhnlich erscheinen. Die Schließung einer Ehe wird mit Liebe, der Gründung einer Familie und einer lebenslangen Partnerschaft assoziiert. Bei der Gründung einer Gesellschaft, wie einer GmbH, einer OHG oder KG, wird spontan eher an Wirtschaft und Gewinnstreben gedacht. Es überrascht daher auch nicht, dass Familien- und Gesellschaftsrechtler selten etwas miteinander zu tun haben. Bei-

de Rechtsgebiete haben sich in den vergangenen Jahrzehnten auch sehr unterschiedlich entwickelt.

Meiner Ansicht nach weisen beide Bereiche jedoch viele Gemeinsamkeiten und Berührungspunkte auf. Bei Ehe und Gesellschaft handelt es sich jeweils um einen langfristigen Zusammenschluss. Für beide gilt also die Warnung: „Drum prüfe wer sich ewig bindet“. Zwischen den Beteiligten ist ein starkes Maß an gegenseitigem Vertrauen erforderlich. Eine solche Verbindung wird vom Juristen als „Dauerrechtsverhältnis“ bezeichnet. Eheleute und Gesellschafter arbeiten außerdem auch jeweils wirtschaftlich zusammen. In der Gesellschaft liegt dies auf der Hand. In der Ehe muss jedoch die Arbeit in der Familie und im Beruf organisiert werden. Nicht zu unrecht kann eine Mutter mehrerer Kinder auf die Frage, was sie beruflich mache, antworten, „ich leite ein kleines Unternehmen.“

Ehe und Gesellschaft enden beide nicht immer so, wie es sich die Parteien gewünscht haben. Damit kommen wir zu Eheverträgen und Abfindungsklauseln. Mit einem Ehevertrag regeln die Ehegatten ihre wechselseitigen Ansprüche nach der Scheidung. Ohne einen Ehevertrag können geschiedene Ehegatten Unterhalt, Versorgungsausgleich und Zugewinnausgleich fordern. Ein Gesellschafter, der seine Gesellschaft verlässt, erhält eine Abfindung. Das ist ein Geldanspruch in Höhe des Verkehrswerts des Gesellschaftsanteils. So erhält der Gesellschafter den wirtschaftlichen Gegenwert dessen, was er mit aufgebaut hat. Die Abfindung lässt sich mit dem Zugewinnausgleich im Eherecht vergleichen. Dem Zugewinn liegt die Idee zugrunde, dass beide Ehegatten in der Ehe zusammengearbeitet haben. Daher soll auch das Vermögen, das in der Ehe angesammelt wurde, wie in einer Gesellschaft aufgeteilt werden.

Eine gesellschaftsvertragliche Abfindungsklausel ist in ihrer Funktion dem Ehevertrag vergleichbar. Die Ehegatten wollen sich durch einen Ehevertrag meist vor zu hohen Ansprüchen nach der Scheidung schützen. Die Zahlung der Abfindung kann für die Gesellschaft einen existenzgefährdenden Kapitalabfluss bedeuten. Dies wollen Gesellschafter mit Abfindungsklauseln verhindern. Die Klauseln können vorsehen, dass die Abfindung den Verkehrswert unterschreitet, oder dass sie in Raten ausgezahlt wird. Abfindungsklauseln und Eheverträge weisen damit Gemeinsamkeiten auf: Beide sollen schon bevor Gesellschaft und Ehe auseinander gehen, eine abschließende Regelung für die finanzielle Abwicklung der gescheiterten Beziehung festlegen.

Die Möglichkeit, Abfindungsklauseln und Eheverträge abschließen zu können, beruht auf der Vertragsfreiheit. Die Parteien sind grundsätzlich frei, die Verträge zu schließen, die sie für richtig halten. Doch ist man sich seit Jahrzehnten einig, dass dieser Freiheit auch Grenzen gesetzt sind. Abstrakt ist dies leicht zu formulieren, schwieriger ist es, konkret zu beurteilen, was nicht mehr akzeptabel ist und wie ein Gericht darauf reagieren soll.

Im Streitfall entscheidet diese Frage in letzter Instanz der Bundesgerichtshof. Hier beschäftigt sich der II. Senat mit Abfindungsklauseln und der XII. Senat mit Eheverträgen. Beide Senate entscheiden gänzlich unabhängig voneinander. Gemeinsam ist der Rechtsprechung beider Senate jedoch, dass sie zwei Situationen unterscheiden: Einerseits wird die Situation beim Abschluss von Abfindungsklausel und Ehevertrag beleuchtet. Andererseits wird die Situation bei der Beendigung der Beziehung – also bei Scheidung und Ausscheiden aus der Gesellschaft untersucht.

Betrachten wir zunächst den Moment des Vertragsschlusses: Hier lässt sich zusammenfassen: wenn in dieser Situation etwas nicht stimmt, z.B. ein Ehepartner mit dem Vertragsschluss in nicht hinnehmbarer Weise über den Tisch gezogen wurde, wenn ein Gesellschafter dem Vertragsschluss nur aufgrund einer besonderen Notsituation zugestimmt hat, kann der Vertrag sittenwidrig und damit nichtig sein. Dieser Ansatz ist für den Juristen nichts Ungewöhnliches, auch wenn im Einzelfall schwer zu beurteilen ist, welche Verträge sittenwidrig sind.

Oft sind jedoch Ehevertrag und Abfindungsklausel zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses noch völlig unproblematisch. Erst später verändert sich die Situation. Stellen wir uns vor, eine berufstätige Frau hat auf Unterhalt verzichtet. Später wird sie schwanger und hört im Einvernehmen mit dem Ehemann auf zu arbeiten, um sich um die Kinder zu kümmern. Dann kommt die Scheidung. Der Bundesgerichtshof hat in einem solchen Fall entschieden, dass sie trotz eines anders lautenden Ehevertrages Anspruch auf Unterhalt hat. Ist das richtig? Die Ehefrau hat aus freien Stücken auf den Unterhalt verzichtet. Sie hätte sich von Anfang an nicht auf einen solchen Vertrag einlassen oder eine Änderung des Vertrages verlangen können, bevor sie die Aktentasche mit der Schürze vertauschte. Oder betrachten wir einen Beispielsfall aus dem Gesellschaftsrecht: Angenommen, eine Abfindungsklausel sieht die Berechnung nach der Steuerbilanz vor und die Gesellschafter haben bewusst über Jahre steuersparend bilanziert. Soll ein Gesellschafter eine höhere Abfindung bekommen, wenn er durch die Bilanzierung um einen großen Teil der Früchte seiner Arbeit gebracht wird? Wiederum wei-

sen beide Fälle Gemeinsamkeiten auf: Die Parteien haben durch die gemeinsame Entscheidung, wie sie bilanzieren bzw. wie sie die Familie organisieren, die Situation verändert. Die betreuende Mutter und der ausscheidende Gesellschafter haben nun das Nachsehen, weil sich zwar die Vertragsbeziehung, nicht aber Abfindungsklausel und Ehevertrag verändert haben.

Die Antwort, warum der Richter berechtigt sein soll, Eheverträge und Abfindungsklauseln in dieser Situation teilweise unberücksichtigt zu lassen, liegt in der *dynamischen* Struktur von Ehe und Gesellschaft. Was bedeutet das?

Eine Gesellschaft muss sich fortwährend verändern. Besonders wenn die Gesellschaft ein Handelsgewerbe betreibt, müssen die Gesellschafter auf die Entwicklung von Preisen für Rohstoffe und Energie und wechselnde Nachfrage reagieren.

Auch die Ehegatten müssen sich auf eine ständig wandelnde Umwelt einstellen. Sie müssen auf die Krankheit eines Ehegatten, oder den Verlust des Arbeitsplatzes reagieren, vor allem aber auf die Geburt von Kindern. Hier muss entschieden werden, wer sich wann um Kinder kümmert und dafür seine Berufstätigkeit einschränkt. Diese Entscheidungen der Anpassung an veränderte Umstände treffen die Parteien – ausdrücklich oder stillschweigend - gemeinsam. Damit liegt es nahe, dass sie auch für die Folgen dieser gemeinsamen Entscheidungen gemeinsam einstehen müssen.

Ehe und Gesellschaft schaffen so einen rechtlichen Rahmen für eine Partnerschaft, deren Entwicklung bei ihrem Abschluss niemand vorhersehen kann. Der Zweck von Ehe und Gesellschaft liegt nicht im kurzfristigen Leistungsaustausch. Vielmehr ist „der gemeinsame Weg fortwährender Entwicklung das Ziel“. Ehe und Gesellschaft lassen sich deshalb als „dynamische Vertragsbeziehungen“ bezeichnen.

Zwischen dieser *dynamischen* Struktur von Ehe und Gesellschaft einerseits und andererseits dem bindenden Ehe- und Gesellschaftsvertrag besteht ein Spannungsverhältnis. Ein Gesellschaftsvertrag, so formulierte bereits *Professor Zöllner* plastisch, ist ein „paradoxe Versuch“, weil er statisch konzipiert wird, während Unternehmen sich dynamisch entwickeln, „und sich in einer rasch sich wandelnden Welt auch dynamisch entwickeln müssen, wenn sie nicht aufhören wollen zu bestehen“. Die Entwicklung der Vertragsbeziehung hat zunächst keinen Einfluss auf den vorsorglich geschlossenen Vertrag. Der Vertrag ist statisch – die Vertragsbeziehung ist dagegen dynamisch. Daher können sich die tatsäch-

lich gelebte Parteibeziehung und der Vertrag immer weiter voneinander entfernen, bis die Anwendung des jeweiligen Ehe- oder Gesellschaftsvertrages problematisch erscheint.

Darum ist es richtig, dass die beiden Senate des Bundesgerichtshofs unabhängig voneinander sowohl bei Eheverträgen als auch bei Abfindungsklauseln nicht nur die Wirksamkeit des Vertragsschlusses prüfen. Auch die Entwicklung der Vertragsbeziehung muss in den Blick genommen werden. Ist der Vertrag durch die gemeinsamen Entscheidungen der Parteien so unangemessen geworden, dass die Parteien ihn nicht mehr wirksam abschließen könnten, weil der Vertrag sonst sittenwidrig wäre, sollte er wegen Rechtsmissbrauchs nicht durchgesetzt werden. Da hier die einverständliche Entwicklung der Vertragsbeziehung in den Blick genommen wird, bezeichne ich dies als „entwicklungsorientierter Vertragskontrolle“. Sie reagiert auf die Besonderheiten von Ehe und Gesellschaft gleichermaßen und spannt damit eine Brücke zwischen Familien und Gesellschaftsrecht.

Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit.



## Doktoranden des Jahres 2007

<b>Name</b>	<b>Thema der Dissertation</b>	<b>Betreuer</b>
<i>Bagh</i> Markus	On-demand Anwendungen in Forschung und Lehre Die öffentliche Zugänglichmachung für Unterricht und Forschung im Rechtsvergleich zwischen Schweden und Deutschland	Peifer Steinbeck
<i>Baldschun</i> Katie	Solidarität und soziales Schutzprinzip in der gesetzlichen Unfallversicherung	Muckel Hobe
<i>Banovic</i> Dragica	Verfassungsgerichtsbarkeit in Bosnien und Herzegowina - Geschichte, Prozessrecht, Verfassungsrechtsprechung und das Paradigma der internationalen Regulierungen -	Nußberger Kempen
<i>Bartosch-Koch</i> , Jana	Versagung, Rücknahme und Widerruf der Zulassung zur Rechtswaltschaft wegen Vermögensverfalls	Grunewald Prütting
<i>Besch</i> Morris	Schutz von Auslandsinvestitionen - Risikovorsorge durch Investitionsverträge	Berger Katzenmeier
<i>Blasberg</i> Daniela	Inhalts- und Schrankenbestimmungen des Grundeigentums zum Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen Das Verhältnis von Art. 14 Abs. 1 und 2 GG zu Art. 20a GG	Depenheuer Kempen
<i>Bronkars</i> Caroline	Kumulative Eigentumseingriffe	Depenheuer Schmitt- Kammler
<i>Buschbaum</i> , Markus	Privatrechtsgestaltende Anspruchspräklusion im IPR am Beispiel der Abwehr von und Haftung für grenzüberschreitende Grundstücksimmissionen sowie Umweltschädigungen im Sinne von Art. 7 der geplanten Rom II-Verordnung	Mansel Ehricke

<b>Name</b>	<b>Thema der Dissertation</b>	<b>Betreuer</b>
<i>Clevinghaus</i> Tobias	Das Verhältnis von Rücktritt und Schadensersatz nach neuem Schuldrecht (Unter Berücksichtigung des englischen Vertragsrechts und des UN-Kaufrechts)	Dauner-Lieb Mansel
<i>Conzelmann</i> Ruben	Modelle für eine Förderung der inländischen Nachwuchssportler zur Stärkung der Nationalmannschaften - Klassische "Ausländerklauseln" und alternative Ansätze im Lichte gemeinschaftsrechtlicher Vorgaben und Sportentwicklungen seit Bosman	Höfling Depenheuer
<i>Coumont,</i> Nina	Muslimische Schüler und Schülerinnen in der öffentlichen Schule Zur Frage, inwieweit der Staat im schulischen Bereich zur Rücksichtnahme auf Glaubensvorstellungen muslimischer Schüler, Schülerinnen und Eltern verpflichtet ist	Muckel Schmitt- Kammler
<i>Dauby</i> Cécile	Internationale Patentlizenzverträge - Eine rechtsvergleichende Betrachtung des deutschen und französischen Rechts	Mansel Baur
<i>Dayal</i> Sylvia	Der wahlärztliche Vergütungsanspruch	Hübner Katzenmeier
<i>Deyda</i> Jan Stephan	Der Konzern im europäischen internationalen Insolvenzrecht	Vallender Ehricke
<i>Dissmann</i> Richard	Der Schutz der benannten Marken nach § 14 Abs. 2 Nr. 3 MarkenG	Steinbeck Peifer
<i>Dittschar,</i> Frank	Gewinnabschöpfung nach § 10 UWG - Innovativ, aber ausgereift?	Grunewald Avenarius
<i>Ehl</i> Mirjam	Die betriebsbedingte Kündigung im öffentlichen Dienst	Preis Depenheuer



<b>Name</b>	<b>Thema der Dissertation</b>	<b>Betreuer</b>
<i>Eickhoff</i> Jens-Peter	Das Funktionsrecht des Europäischen Parlaments	Schöbener Hobe
<i>Engel</i> Carsten	Das europäische Defizitverfahren und der europäische Stabilitäts- und Wachstumspakt im Lichte der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs vom 13. Juli 2004	Kempen Hobe
<i>Engelhardt</i> Christian Nils Jochen	Die rechtliche Behandlung von Urheberrechtsverletzungen in P2P Netzwerken nach us-amerikanischem und deutschem Recht	Mansel Baur
<i>Engels</i> Andreas	Verfassung und Arbeitskampfrecht - verfassungsrechtliche Grenzen arbeitsgerichtlicher Arbeitskampfbjudikatur -	Höfling Rixen
<i>Fahr</i> Robert	Die steuerrechtliche Behandlung des Belegschaftsgeschäfts von Versicherungen	Lang Hübner
<i>Ferschen</i> Robert	Prüfungspflicht der Bank in der Krise des Unternehmens - Die Bank im Spannungsverhältnis zwischen Insolvenzvermeidung und Gläubigerschädigung -	Berger Ehricke
<i>Freigang</i> Ulrike	Grenzüberschreitende Grundstücksimmissionen Deutsches internationales Sachenrecht, britisches internationales Deliktsrecht und Rom II	Mansel Prütting
<i>Fromm</i> Andreas	Die Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital - Haftungsfolgen im Falle einer Besteuerung der Anteilseigner nach § 6 InvStG	Hennrichs Berger
<i>Funk</i> Fabian	Rechtsvergleichende Betrachtung der Familienbesteuerung in Spanien und Deutschland	Lang Englich
<i>Geier</i> Bernd	Gestaltungsfreiheit und Gestaltungsgrenzen der mitgliedschaftlichen Treupflicht des Aktionärs	Grunewald Henssler

<b>Name</b>	<b>Thema der Dissertation</b>	<b>Betreuer</b>
<i>Geringhoff</i> Sebastian	Das Stiftungssteuerrecht in den USA und in Deutschland - ein Rechtsvergleich	Lang Hey
<i>Gerloff</i> Christian	Funktion und Aufgaben des Insolvenzgerichts unter besonderer Berücksichtigung des Wechselverhältnisses zur Gläubigerversammlung	Ehricke Vallender
<i>Gimmich</i> Martin	Insiderhandelsverbot und Unternehmensakquisitionen - Bestandsaufnahme und Ausblick nach der Marktmissbrauchsrichtlinie und dem Gesetz zur Verbesserung des Anlegerschutzes -	Dauner-Lieb Peifer
<i>Gräve</i> Anja	Die Einwirkungen von Rechtshandlungen der Europäischen Union auf die Kompetenzen der deutschen Bundesländer - Eine Analyse der Bundesratsmitwirkung in Angelegenheiten der Europäischen Union in der 13. Wahlperiode des deutschen Bundestages und der Umsetzung von Gemeinschaftsrechtsakten	von Danwitz Hobe
<i>Güntert</i> Joel	Die materielle Verfassungsmäßigkeit von unilateralen Evakuierungsoperationen im Ausland durch die Bundeswehr	Deppenheuer Schmitt- Kammler
<i>Halsdorfer</i> Alice Beate	Privat- und kollisionsrechtliche Folgen der Verletzung von in- und ausländischen Kulturgüterschutznormen - zugleich ein Beitrag zur Bedeutung des UNESCO-Kulturgutübereinkommens 1970	Mansel Prütting
<i>Harting</i> Anabel	Berufspflichten des Strafverteidigers und Sanktionierung pflichtwidrigen Verhaltens Eine Untersuchung mit Blick auf das spanische, niederländische und US-amerikanische Berufsrecht sowie den Verhaltenskodex für Verteidiger am Internationalen Strafgerichtshof	Grunewald Walther

<b>Name</b>	<b>Thema der Dissertation</b>	<b>Betreuer</b>
<i>Hartmann</i> Nina	Arbeitsrechtliche Gestaltungsmöglichkeiten bei Privatisierungen unter Berücksichtigung des TVöD Preis	Henssler
<i>Heidel,</i> Sonja	Die Regelung im VAG über Sicherungsfonds unter besonderer Berücksichtigung einer zukünftigen EU-Richtlinie über Sicherungssysteme für Versicherte im Falle der Liquidation des Versicherungsunternehmens.	Hübner Prütting
<i>Heidemann,</i> Silke	Die Umsatzsteuerbefreiungen von Finanzdienstleistungen	Hey Lang
<i>Heinrich</i> Erbo D.	Die Abwehr des Mißbrauchs der aktienrechtlichen Anfechtungsklage durch Einschränkung des Klagerechts	Horn Grunewald
<i>Heitmann</i> Stefan Alexander	High-Yield-Anleihen - Eine Untersuchung der Rechtsfragen zu High-Yield-Emissionen deutscher Unternehmensemittenten unter besonderer Berücksichtigung der high-yield-typischen covenants	Berger Hennrichs
<i>Henneberg</i> Frank	Der Amtshaftungsprozess im Steuerrecht	Hey Englisch
<i>Hettling,</i> Jana	Satellite Imagery for Verification and Enforcement of Public International Law	Hobe Kempen
<i>Hofedank</i> Annemarie	Kündigungsschutz und Arbeitsmarkt in Spanien	Hanau Preis
<i>Hofmann,</i> Kathrin	Verfahrensrechtliche Aspekte grenzüberschreitender Gewinnzusagen nach § 661 a BGB	Prütting Mansel
<i>Hortig</i> Mario	Kooperation von Insolvenzverwaltern	Ehricke Mansel

<b>Name</b>	<b>Thema der Dissertation</b>	<b>Betreuer</b>
<i>Indenkampen</i> Andreas	Umwandlung von Unternehmen im Ertragsteuerrecht der USA im Vergleich zum deutschen Steuerrecht	Lang Henrichs
<i>Isenhardt</i> Tilman	Relative Tariffähigkeit	Preis Hanau
<i>Jahn</i> Maximilian Robert	Die Handelshemmnis-Verordnung (Verordnung EG Nr. 3286/94)	Schöbener Kempen
<i>Jansen</i> Philipp	Ungeschriebene Zuständigkeiten der Hauptversammlung bei der Sanierung der Aktiengesellschaft	Grunewald Ehricke
<i>Kämper</i> Andrea	Nationale Steuervergünstigungshoheit und Europarecht - Vereinbarkeit der Beschränkung von Steuervergünstigungen auf Inlandssachverhalte mit den Grundfreiheiten des EG-Vertrags	Hey Lang
<i>Kämper</i> Christoph	Die Aktionärsklage und die Kontrolle von Publikumsgesellschaften im deutsch-amerikanischen Vergleich	Horn Grunewald
<i>Kasberg</i> Kristina	Steuerliche Aspekte der Investment-Aktiengesellschaft	Henrichs Meincke
<i>Keddo</i> Lisa	Der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur - Stellung und Funktion im Rechtssystem	Henssler Bartenbach
<i>Kimpel</i> Bert	Sachbezüge im Lohnsteuerrecht	Lang Englisch

<b>Name</b>	<b>Thema der Dissertation</b>	<b>Betreuer</b>
<i>Kipping</i> David	Das Recht der .eu-Domains - Der Widerruf spekulativer und missbräuchlicher Registrierungen von .eu-Domains unter besonderer Berücksichtigung der internationalen Gerichtszuständigkeit bei Kennzeichenverletzungen im Internet	Steinbeck Mansel
<i>Koblitz</i> Tanja	Betriebsübertragung in der Insolvenz	Hanau Ehricke
<i>Koch</i> Christine	Die Insolvenz des selbständigen Rechtsanwalts	Prütting Ehricke
<i>Kohler</i> Kristin	Die grenzüberschreitende Verbraucherverbandsklage nach dem Unterlassungsklagengesetz	Mansel Prütting
<i>Korte</i> Anja	Die konkurrierende Steuergesetzgebung des Bundes im Bereich der Finanzverfassung - Steuerautonomie der Länder ohne Reform ? -	Hey Lang
<i>Korth</i> Charlotte	Die Prospekthaftung am Grauen Kapitalmarkt nach dem Anlegerschutzverbesserungsgesetz	Grunewald Berger
<i>Kuhn</i> Maximilian	Die ambulante Arzt-AG unter besonderer Berücksichtigung der gesellschaftsrechtlichen Binnenstruktur	Dauner-Lieb Katzenmeier
<i>Kupczyk</i> Björn	Ertragsbesteuerung bei Liquidationen Ein Die vergaberechtliche Problematik des In-house-Geschäfts unter besonderer Berücksichtigung der beihilferechtlichen Vorschriften des EG-Vertrags	Ehricke Hübner
<i>Lang,</i> Sonja	Die Urkundenvorlagepflichten der Gegenpartei gemäß § 142 Abs. 1 Satz 1 ZPO	Prütting Avenarius

<b>Name</b>	<b>Thema der Dissertation</b>	<b>Betreuer</b>
<i>Langenhan</i> Maike	Die Ansprüche auf Teilzeitarbeit nach den Vorschriften des Teilzeit- und Befristungsgesetzes und Preis des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes Eine Untersuchung der Teilzeitanprüche nach § 8 Abs. 4 TzBfG und § 15 Abs. 7 BEEG unter besonderer Berücksichtigung der Vereinbarkeit dieser Ansprüche mit der Gleichbehandlungsrichtlinie 2002/73/EG	Dauner-Lieb
<i>Lappas</i> Marc	Die angemessene Steuerberaterhaftung	Hey Englisch
<i>Lau</i> Bero- Alexander	Die börsennotierte Aktiengesellschaft in der Insolvenz	Ehricke Prütting
<i>Laumann</i> Gereon	Langfristige Bezugsbindungen in Gaslieferverträgen im Lichte des europäischen Kartellrechts	Ehricke Berger
<i>Lieck</i> Stefan	Der Parallelhandel mit Arzneimitteln innerhalb der EU unter arzneimittel-, marken- und patentrechtlichen Aspekten - Eine Analyse unter besonderer Berücksichtigung der Rechtslage in Deutschland	Steinbeck Peifer
<i>Loch</i> Claudia	Der Adressbuch- und Anzeigenschwindel - eine Erscheinungsform wirtschaftskrimineller Kundenwerbung	Seier Kreß
<i>Lohmann</i> Matthias	Anreizregulierung als hoheitlich vermittelter Wettbewerb am Beispiel von staatlichen Unterstützungsmaßnahmen bei existenzbedrohenden Unternehmenskrisen	Ehricke Baur

<b>Name</b>	<b>Thema der Dissertation</b>	<b>Betreuer</b>
<i>Löhr</i> Diana	Zur Mitwirkung der Laienrichter im Strafprozess Eine Untersuchung über die rechtsgeschichtliche und gegenwärtige Bedeutung der Laienbeteiligung im Strafverfahren	Seier Hirsch
<i>Lüpkens</i> Jens-Walter	Zulässigkeit und Zweckmäßigkeit aktienkursorientierter Vergütung von Mitgliedern des Aufsichtsrats -unter besonderer Berücksichtigung des Mobil-Com-Urteils des BGH vom 16. Februar 2004 zu Aufsichtsrats Stock Option Programmen	Grunewald Mansel
<i>Maiß</i> Sebastian Alexander	Die Entsendung von Arbeitnehmern aus den MOE-Staaten auf Werkvertragsbasis nach der EU-Osterweiterung - Eine Untersuchung der grenzüberschreitenden Beschäftigungsmöglichkeiten von Staatsangehörigen aus den Beitrittsstaaten insbesondere im Baugewerbe im Kontext der Übergangsbestimmungen in den Beitrittsverträgen zur Arbeitnehmerfreizügigkeit, der Dienstleistungsfreiheit und des Niederlassungsrechts -	Nußberger Preis
<i>Marfording</i> Ingo Wolf	Rechtsabteilung und Syndikus im Mittelstand: Risikomanagement bei IT-Verträgen	Dauner-Lieb Grunewald
<i>Medla</i> Natalia	Maßnahmen zur präventiven Unternehmenssanierung im deutschen und im französischen Recht - Rechtsvergleichende Analyse unter Berücksichtigung der Reform des Code de commerce durch das Gesetz vom 26. Juli 2005 ("Loi de sauvegarde des entreprises")	Ehricke Hübner
<i>Menkel</i> Andreas	Sonderbetriebsvermögen bei der Überlassung von Wirtschaftsgütern	Lang Henrichs
<i>Meßink</i> Daniel	Die unternehmenstragende Erbengemeinschaft in der Insolvenz	Ehricke Dauner-Lieb

<b>Name</b>	<b>Thema der Dissertation</b>	<b>Betreuer</b>
<i>Metz</i> Alexander	Das Recht Prominenter am eigenen Bild in Kollision mit Drittinteressen - insbesondere vor dem Hintergrund des Falles Caroline von Hannover -	Sachs Nußberger
<i>Meurer,</i> Christina	Außergerichtliche Streitbeilegung in Arzthaftungs-sachen unter besonderer Berücksichtigung der Arbeit der Gutachterkommissionen und Schlichtungsstellen bei den Ärztekammern	Katzenmeier Prütting
<i>Mies</i> Christoph	Wolfgang Siebert - Arbeitsverhältnis und Jugendarbeitsschutz im Dritten Reich und in der frühen Bundesrepublik	Haferkamp Hanau
<i>Mirza Khanian</i> Frederic	Die Inhaltskontrolle von Organanstellungsverträgen am Beispiel des GmbH-Geschäftsführervertrages	Gaul Preis
<i>Monheim</i> Benjamin	Ad-hoc-Publizität nach dem Anlegerschutzverbesserungsgesetz -verschärfte Anforderungen an die ordnungsgemäße Erfüllung und daraus resultierende Erhöhung der Haftungsrisiken-	Dauner-Lieb Hübner
<i>Mösinger,</i> Thomas	Auswahlkriterien der Standplatzvergabe unter rechtlicher und ökonomischer Analyse Staatliche Verteilungsentscheidungen als Gegenstand der ökonomischen Analyse des Rechts (Verwaltungsrechtsökonomik)	Schöbener Rixen
<i>Müller-Froelich</i> Thomas	Entscheidungs- und Anerkennungszuständigkeit am Gerichtsstand der Niederlassung im deutsch-amerikanischen Rechtsverkehr	Mansel Krüger
<i>Naumann</i> Kolja	Die rechtliche Bedeutung eines Gottesbezugs in einem Europäischen Verfassungsvertrag	Kempen Schöbener



<b>Name</b>	<b>Thema der Dissertation</b>	<b>Betreuer</b>
<i>Ortner</i> Roderic	Die Dienstleistungskonzession - unter besonderer Berücksichtigung der Vergabe im Entsorgungs- und Personenbeförderungsrecht -	Ehricke Schöbener
<i>Pelzer</i> Sebastian	Arbeitsrechtliche Zielvereinbarungen - Individualarbeitsrechtliche Grundlagen. Ein- und Durchführung von Zielvereinbarungssystemen	Dauner-Lieb Henssler
<i>Pelzer</i> Melanie	Die Sozietät im Sinne der BRAO unter besonderer Berücksichtigung der Neuregelung in § 59a Abs. 4 S. 1 BRAO-E	Grunewald Henssler
<i>Penke,</i> Christoph	Der Ort der sonstigen Leistungen im Umsatzsteuerrecht	Hey Englisch
<i>Peters</i> Carsten	Rechtsschutz Dritter im Rahmen des EnWG	Ehricke Baur
<i>Pfeil</i> Hanno	Der Abgeordnete und die Fraktion - verfassungsrechtliche Vorgaben und gesetzliche sowie binnenrechtliche Ausgestaltung	Schöbener Höfling
<i>Pförtzsch</i> Bjarne	Internet@Espana.de - Die Umsetzung der E-Commerce Richtlinie in Spanien und ihr Vergleich mit der Rechtslage in Deutschland -	Berger Peifer
<i>Plath</i> Tobias	Das Lebensversicherungsunternehmen in der Insolvenz- unter besonderer Berücksichtigung des Gesetzes zur Umsetzung aufsichtsrechtlicher Bestimmungen zur Sanierung und Liquidation von Versicherungsunternehmen und Kreditinstituten vom 10. Dezember 2003 (BGBl. I 2003, 2478)-	Prütting Hübner
<i>Plümpe</i> Sabine	Die kleine Gewerkschaft -Zur Wirkung der Tarifverträge kleiner Gewerkschaften-	Hanau Preis

<b>Name</b>	<b>Thema der Dissertation</b>	<b>Betreuer</b>
<i>Prasuhn</i> Katharina	Der Schutz von Minderheitsaktionären bei Unternehmerübernahmen nach dem WpÜG -unter besonderer Berücksichtigung des „Acting in Concert“	Berger Grunewald
<i>Prümm</i> Axel J.	Recht und Politik einer Nothaushaltskommune Zu den Bemühungen um kommunale Haushaltskonsolidierung Eine Fallstudie	Höfling Rixen
<i>Räker</i> Jan Werner	Grundrechtliche Beziehungen juristischer Personen im Berufssport	Sachs Höfling
<i>Rehbein</i> Georg	Auftraggeberanordnung und Risikoverteilung beim Bauwerkvertrag -unter besonderer Berücksichtigung der Mängelgewährleistung	Mittenzwei Meincke
<i>Reinartz</i> Oliver	Der Firmentarifvertrag als Flexibilisierungsinstrument -unter besonderer Berücksichtigung des sog. Tariflichen Sozialplans-	Dauner-Lieb Preis
<i>Reul</i> Simone Christine	Die Bindung des europäischen Gesetzgebers an das europäische Primärrecht	von Danwitz Hobe
<i>Rodríguez-Rosado</i> Bruno	Abstraktionsprinzip und redlicher Erwerb als Mittel zum Schutze des Rechtsverkehrs	Wacke Mansel
<i>Rüberg</i> Michael	Vom Rundfunk- zum Digitalzeitalter: Die elektronische Übermittlung urheberrechtlicher Schutzgüter in Deutschland und Großbritannien -Eine rechtsvergleichende Untersuchung des Systems urheberrechtlicher Verwertungsrechte unter besonderer Berücksichtigung internationaler und europäischer Bezüge-	Peifer Steinbeck

<b>Name</b>	<b>Thema der Dissertation</b>	<b>Betreuer</b>
<i>Sachs</i> Gunnar	Verhaltensstandards für Schiedsrichter - Eine rechtsvergleichende Untersuchung unter besonderer Berücksichtigung des UNCITRAL Modellgesetzes für die Internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit sowie des deutschen, französischen und englischen Schiedsverfahrensrechts	Berger, Henssler
<i>Sagan</i> Adam	Das Gemeinschaftsgrundrecht auf kollektive Maßnahmen Eine dogmatische Untersuchung zu Art. 28 Var. 2 EU-Grundrechtscharta und Art. II-88 Var. 2 EU-Verfassung unter besonderer Berücksichtigung des Sozialen Dialogs auf Gemeinschaftsebene	Preis Hanau
<i>Sallum</i> Danya	Die strafrechtlichen Probleme der internationalen Kindesentziehung beim Streit um das gemeinsame Kind - Die materiell-rechtlichen Probleme im Rahmen des § 235 Abs. 2 StGB und dem gegenüber die Handhabung in einem arabischen Staat wie Syrien	Hirsch Seier
<i>Sanders,</i> Anne	Statischer Vertrag und dynamische Vertragsbeziehung Zur Wirksamkeits- und Ausübungskontrolle von Gesellschafts- und Eheverträgen	Dauner-Lieb Mansel
<i>Scheidtmann</i> André	Wirtschafts- und berufsständische Kammern im europäischen Gemeinschaftsrecht	Schöbener Kempen
<i>Scheppke</i> Stephanie	Betreutes Wohnen Begriff, Konzept und rechtliche Einordnung in Abgrenzung zu Heimeinrichtungen gemäß des Heimgesetzes	Mittenzwei Grunewald
<i>Schewerda</i> Martin	Die Verteilung der Verwaltungskompetenzen zwischen Bund und Ländern nach dem Grundgesetz	Schmitt- Kammler Depenheuer

<b>Name</b>	<b>Thema der Dissertation</b>	<b>Betreuer</b>
<i>Schmitz-Elvenich,</i> Heiko	"Targeted Killing" - Die völkerrechtliche Zulässigkeit der Gezielten Tötung von Terroristen im Ausland	Kempen Nußberger
<i>Schneider</i> Dominik	Die vorbehaltsversehene und die vorläufige Steuerfestsetzung nach den §§ 164, 165 AO	Hey Lang
<i>Schönknecht</i> Marcus	Die Selbstvornahme im Kaufrecht - Eine Untersuchung der voreiligen Mangelbeseitigung durch den Käufer unter Berücksichtigung der Parallelproblematik im UN-Kaufrecht	Dauner-Lieb Grunewald
<i>Schorsch</i> Patrick	Die Einzel- und Gesamtrechtsnachfolge in die gefahrenabwehrrechtliche Zustands- und Verhaltensverantwortlichkeit	Schmitt- Kammler Muckel
<i>Schröder</i> Stefan	Die Abgrenzung der Anwendungsbereiche von EnWG und AEG bei der Versorgung von Eisenbahnen mit leitungsgebundener Energie	Ehricke Baur
<i>Schubert</i> Daniela	Der handelsbilanzielle Verbindlichkeitsbegriff - Die Bedeutung der wirtschaftlichen Belastung von Verbindlichkeiten für die Passivierung und Analyse faktischer Verpflichtungen	Hennrichs Grunewald
<i>Schuster</i> Agnes	Das Werberecht des Notars im Verhältnis zum Werberecht der freien Berufe	Prütting Peifer
<i>Schütt</i> Philipp	Die Vertragskontrolle von Ausgleichsquittungen	Preis Avenarius
<i>Schwab</i> Maximilian	Sachenrechtliche Grundlagen der kommerziellen Weltraumnutzung	Hobe Nußberger

<b>Name</b>	<b>Thema der Dissertation</b>	<b>Betreuer</b>
<i>Schwier</i> Henning	Der Schutz der "Unternehmerischen Freiheit" nach Schöbener Artikel 16 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union - Eine Darstellung der tatsächlichen Reichweite und Intensität der grundrechtlichen Gewährleistung aus rechtsvergleichender Perspektive-	
<i>Seebach</i> Daniel	Wetterderivate - Rechtsfragen ihrer Verwendung im Vertrags- und Aufsichtsrecht unter besonderer Berücksichtigung der Endbenutzer-Perspektive der Energiebranche -	Ehricke Baur
<i>Stefaniak</i> Torsten	"Der Wettbewerb in der Energiewirtschaft zwischen staatlicher Regulierung und selbstregulativer Verantwortung."	Ehricke Baur
<i>Steinmann</i> Ingrid	Die Ehescheidung in der Republik Mazedonien unter Berücksichtigung international-privatrechtlicher Elemente	Mansel Prütting
<i>Stöwe</i> Sören	Der übernahmerechtliche Squeeze-out	Grunewald Ehricke
<i>Stroschein</i> Birka Vanessa	Parteizustellung im Ausland - Eine systemvergleichende Untersuchung des Gemeinschafts- und Staatsvertragsrecht unter Einbeziehung des deutschen, französischen, englischen und US-amerikanischen Zustellungsrechts -	Mansel Krüger
<i>Suh</i> Raphael Won- Pil	Arbeitgeberhaftung wegen Diskriminierung, sexueller Belästigung und fehlerhafter Kündigung in den USA und Möglichkeiten zur Versicherung solcher Risiken - Rechtsvergleich mit Deutschland - Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz	Hübner Avenarius

<b>Name</b>	<b>Thema der Dissertation</b>	<b>Betreuer</b>
<i>Sundmacher</i> Julia Susanne	Die unterlassene Befunderhebung des Arztes - eine Auseinandersetzung mit der Rechtsprechung des BGH	Katzenmeier Prütting
<i>Temming</i> Felipe	Altersdiskriminierung im Arbeitsleben -Eine rechtsmethodische Analyse-	Preis Hanau
<i>Thomer</i> Dominik	Vorbeugender Rechtsschutz im Steuerrecht	Lang Tipke
<i>Tschekuschina</i> Tatjana	Rechtliche Aspekte der geldpolitischen Instrumente des ESZB	Horn Berger
<i>Ufer</i> Frederic	Die zivilrechtliche Haftung der Internet-Provider	Prütting Ehricke
<i>Vogler</i> Rossitsa	Handlungsfähigkeit der Europäischen Union im Rahmen der GASP Perspektiven für eine gemeinsame Außen-, Sicherheits- und Verteidigungspolitik der EU durch eine Europäische Verfassung	Kempen Nußberger
<i>von Einem</i> Astrid	Der privatrechtliche Schutz vor genetischer Diskriminierung - Eine Untersuchung unter besonderer Berücksichtigung völker- und europarechtlicher Vorgaben sowie des österreichischen und englischen Rechts	Mansel Schöbener
<i>von Hoff,</i> Stefanie	Die Rolle des U.S.-Supreme Court im Prozess der Verfassungsänderung in den Vereinigten Staaten von Amerika	Kempen Hobe
<i>von Kirchbach</i> Judith Maria	Publizitätspflichten börsennotierter Gesellschaften in Deutschland und den USA	Dauner-Lieb Henssler
<i>Wachowsky</i> Mark	Rechtliche Begutachtung des organisierten Golfsports in Deutschland	Grunewald Steinbeck

<b>Name</b>	<b>Thema der Dissertation</b>	<b>Betreuer</b>
<i>Walzel</i> Daisy	Bindungswirkungen ungeregelter Vollzugsinstrumente der EG-Kommission - mit Schwerpunkt auf der Mitteilungspraxis der Kommission im EG-Wettbewerbsrecht	Ehricke Schöbener
<i>Wangemann</i> Michael J.	Finanzielle Anreize zur Steigerung der Hauptversammlungspräsenz in der Aktiengesellschaft	Grunewald Ehricke
<i>Wardemann</i> Patricia Anna	Johann Gottlieb Heineccius (1681-1741) - Leben und Werk -	Luig Haferkamp
<i>Waschkau</i> Michael	EU-Dienstleistungsrichtlinie und Berufsanerkenntnisrichtlinie — Analyse der Auswirkungen auf das Recht der Freien Berufe in Deutschland unter besonderer Berücksichtigung der Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer	Grunewald Steinbeck
<i>Weber</i> Christina	Der europarechtliche Grundsatz der Effektivität des Rechtsschutzes und EG-Sekundärrecht	Kempen Hobe
<i>Wedemeyer</i> Philipp	Die Betriebszugehörigkeit im BetrVG	Dauner-Lieb Henssler
<i>Wiesner</i> Lisa Kristina	Die Rechte des bildenden Künstlers nach Veräußerung des Werkstücks	Steinbeck Peifer
<i>Wohnick</i> Alexander	Private Sicherheitsdienste im öffentlichen Raum: Eine empirische Untersuchung zu den Erfahrungen und Sichtweisen unterschiedlicher Bevölkerungsgruppen und Funktionsträger	Walter Nestler
<i>Wojcik</i> Karl Philipp	Die internationalen Rechnungslegungsstandards IAS/IFRS als europäisches Recht	Hennrichs Dauner-Lieb
<i>Yousif</i> Muna A.	Die extraterritoriale Geltung der Grundrechte bei der Ausübung deutscher Staatsgewalt im Ausland	Sachs Höfling

<b>Name</b>	<b>Thema der Dissertation</b>	<b>Betreuer</b>
<i>Zimmermann</i> Karl Philipp	Die Monita zum Entwurf des Codex Maximilianus Bavaricus Civilis	Haferkamp Luig
<i>Zimmermann</i> Michael J.	Scheinvaterschaften	Wacke, Mansel .



III.  
Gedächtnisfeier für Peter J. Tettinger



## Peter J. Tettinger – ein Meister seines Faches

*1. März 1947 – 23. September 2005\**

*Klaus Stern*

In der Oper „Die Meistersinger von Nürnberg“ läßt Richard Wagner seinen großen Meister Hans Sachs singen: „Drum sag’ ich Euch: Ehrt Eure deutschen Meister“.

Heute sind wir nicht auf einer Festwiese zusammengekommen, sondern zu einer akademischen Gedächtnisfeier, die gleichfalls einen Meister, freilich des Rechts, ehren soll, der leider seinen wissenschaftlichen Werdegang nicht vollenden konnte. Zu früh rief das Schicksal den ordentlichen Professor für Öffentliches Recht an der Universität zu Köln Peter Tettinger aus dem Leben ab – einen der Besten in unseren Reihen und mit 58 Jahren auf der Höhe seines wissenschaftlichen Schaffens.

Ihrer Verstorbenen zu gedenken, ist gute Tradition der Kölner Rechtswissenschaftlichen Fakultät; wenn die Gedenkfeier zusätzlich mit der Übergabe einer Gedächtnisschrift verbunden ist, so liegt darin eine doppelte Ehrung des frühvollendeten Kollegen.

Für Peter Tettinger, den Freund, Fakultätskollegen, Habilitanden, Doktoranden, Mitarbeiter aus dem Institut für Öffentliches Recht und Verwaltungslehre Worte des Gedenkens zu finden, ist kein leichtes Unterfangen, sind doch in dieser Situation in ganz besonderem Maße innere Beweggründe mit im Spiel, die immer wieder zur Frage führen, die sich auch die Angehörigen stellen: Warum verlieren wir Peter Tettinger so früh? Die Antwort bleibt im Dunkel. Nur Gott kennt sie, und seine Ratschlüsse sind für uns Menschen unerforschlich.

Er hatte noch so viele hochfliegende Pläne und Ideen, die die Wissenschaft vom Öffentlichen Recht im nationalen und europäischen Rahmen hätten voranbrin-

\* Gedenkrede, gehalten an der Gedächtnisfeier der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln am 9. November 2007.

gen können. In vielen Gesprächen seiner letzten Kölner Jahre konnte ich daran Anteil nehmen; manchmal schien es mir des Guten zuviel, was er sich auflud. Aber sein élan vital war ungebrochen, sein schöpferisches Feuer loderte in ihm – bis zum bitteren Ende.

Peter Tettinger wurde am 1. März 1947 in Köln geboren. Diese Stadt und ihre Universität wurden der zentrale Ort seines Lebens; in ihr blieb er heimisch, auch während seiner achtzehnjährigen Tätigkeit an der Ruhr-Universität Bochum, wohin er 1980 berufen wurde. Studium, Staatsexamina (1970 und 1974), Promotion (1972) und Habilitation (1979) und seit 1998 die Übernahme des Lehrstuhls für Staats- und Verwaltungsrecht, insbesondere Wirtschaftsverfassungs- und Wirtschaftsverwaltungsrecht, verbanden ihn mit der Kölner Alma Mater.

Dort gewann er rasch hohes Ansehen: Seine Fakultät wählte ihn 2001 zum Dekan und in viele Gremien der Selbstverwaltung, Pflichten, die er glanzvoll meisterte und die ihn für höhere Aufgaben prädestinierten. Als Direktor des Instituts für Öffentliches Recht und Verwaltungslehre wurde er Nachfolger von Hans Peters und Klaus Stern.

Seine langjährige Erfahrung als Geschäftsführender Direktor des Instituts für Berg- und Energierecht der Bochumer Universität kam dem Kölner Institut in vielfacher Hinsicht zugute: Er wußte wissenschaftliche Akzente zu setzen, Mitarbeiter zu führen, öffentliche Resonanz zu gewinnen, vor allem ausländische Kollegen, Forscher und Studenten an sich zu ziehen. Hohe wissenschaftsorganisatorische Begabung zeichnete ihn seit Anbeginn seiner Karriere aus. Nie verharnte er im „Elfenbeinturm der Wissenschaft“. So wurde das Institut Heimstätte vor allem für Spanier, Italiener, Polen, Südafrikaner, Japaner, Koreaner und Wissenschaftler vieler anderer Nationen. Sprachen in seinen Seminaren oftmals ausländische Gastredner, so war Peter Tettinger für zahlreiche Vorträge, Symposien, Kongresse und Diskussionen an ausländischen Universitäten gefragt. Er war ein europäisch und international denkender Geist. Seine zahlreichen nahezu allen Bereichen des Öffentlichen Rechts gewidmeten Publikationen bekunden seine Weitsicht für über den nationalen Rahmen hinausgehende wissenschaftliche Entwicklungen. Schüler und Kollegen aus dem In- und Ausland haben, wo immer man sie antraf, seinen innovatorischen Impetus gerühmt. Meine jüngsten Besuche in Korea und Spanien haben mir seine nachwirkende Präsenz in diesen Ländern von neuem gezeigt.

Bereits mit seiner Dissertation „Ingerenzprobleme staatlicher Konjunktursteuerung auf kommunaler Ebene“ ließ Peter Tettinger aufhorchen: Er verstand sich nicht als Nur-Jurist. Die Verbindung mit anderen Wissenschaftsdisziplinen, aber auch mit den gesellschaftlichen Realitäten gehörten zu den Selbstverständlichkeiten seines Schaffens. Das wurde nicht nur an seiner Habilitationsschrift „Rechtsanwendung und gerichtliche Kontrolle im Wirtschaftsverwaltungsrecht“ deutlich, sondern zog sich wie ein Roter Faden durch sein ganzes Œuvre. Vor allem wirtschaftliche Sachverhalte in Verbindung mit Verfassungs- und Verwaltungsrecht erregten seine Aufmerksamkeit: Gas, Elektrizität und andere Energieträger, der Salzstock Gorleben, gewerbliche Tätigkeiten, Sparkassen, Altlasten, Lotterien und vieles andere mehr. Daraus gingen zahlreiche Beiträge in den Bochumer Forschungsberichten zum Berg- und Energierecht sowie namentlich der Kommentar zur Gewerbeordnung, mittlerweile in 7. Auflage in Zusammenarbeit mit Rolf Wank erschienen, und 1997 das Kammerrecht hervor, umfassend begriffen als Recht der wirtschaftlichen und freiberuflichen Selbstverwaltung. In seiner Kölner Antrittsvorlesung vom 4. Februar 1999 über „Verfassungsrecht und Wirtschaftsordnung“ hat er sein wirtschaftsverfassungs- und -verwaltungsrechtliches Credo zusammengefaßt und zu Recht gerade angesichts des globalen Wirtschaftswettbewerbs für ein „ökonomisch sensibleres Grundverständnis in wichtigen Partien des deutschen Verfassungsrechts“ plädiert. Das war auch als Mahnung an das Bundesverfassungsgericht zu verstehen.

In seiner Dankesrede anlässlich der Aufnahme in die Nordrhein-Westfälische Akademie der Wissenschaften 2003, wo man schmerzlich auf seine Antrittsvorlesung zum Jahresende 2005 wartete, betonte Peter Tettinger, daß die Globalisierung der Wirtschaft neue Fragen stellen wird, vor allem für die Europäische Wirtschafts- und Währungsunion, um diese Erkenntnis gleich in die publizistische Tat umzusetzen, z. B. mit der Kommentierung des Art. 88 GG, der deutschen Verfassungsnorm zur Bundesbank und zur Europäischen Zentralbank, in dem von Michael Sachs herausgegebenen Kommentar zum Grundgesetz.

In Erweiterung des wirtschaftlichen Ansatzes gehörte in jüngster Zeit das Recht der Europäischen Union in seiner Gesamtheit zum Forschungsgegenstand Peter Tettingers. Leider durfte er das Erscheinen des von ihm zusammen mit Klaus Stern herausgegebenen Kölner Gemeinschaftskommentars zur Europäischen Grundrechte-Charta, in dem er die Präambel sowie die Art. 6, 7, 9 und 33 kommentierte, nicht mehr erleben. Aber seine Ankündigung in Rom, zusammen mit einem Gespräch bei Papst Benedikt XVI., waren für den engagierten katholischen Christen, der seine Kirche in vielen Rechtsfragen beriet, ein Höhepunkt.

Um diesem Werk die nötige europäische Basis zu verleihen, wußte er mehrere Treffen mit zahlreichen europäischen Mitautoren zu organisieren in Köln, in Cadenabbia, in Krakau und in Rom. Für viele weitere europarechtliche Vorhaben hatte er Pläne und Ideen im Kopf. Das Erscheinen des ersten Bandes der Kölner Schriften zum Deutschen und Europäischen Verfassungs- und Verwaltungsrecht im Sommer 2005 unter dem schönen Titel „Die Europäische Grundrechte-Charta im wertenden Verfassungsvergleich“ war eine erste Frucht seiner weitgespannten europäischen Konzepte. In den Nordrhein-Westfälischen Verwaltungsblättern hat er den Entwurf eines Europäischen Verfassungsvertrags als „Schritt in die richtige Richtung“ mit dem Zusatz „aber“ gewürdigt und dabei eine gewisse Skepsis, daß das Volk nicht mitgenommen werden könnte, nicht unterdrückt. Er behielt recht, auch wenn es in Deutschland nicht zu der von ihm für erforderlich gehaltenen Volksabstimmung kam.

Wer das Schriftenverzeichnis des nur 58 Jahre alt gewordenen Wissenschaftlers durchsieht, wird fasziniert sein von der Vielfalt der Themen, die Peter Tettinger behandelt hat: Kommunalrecht sowie Polizei- und Ordnungsrecht in Form eines Lehrbuchs, das in knapp zwanzig Jahren acht Auflagen erreichte, die letzte zusammen mit Wilfried Erbguth, erweitert um Baurecht unter dem Titel „Besonderes Verwaltungsrecht“ erschienen, Verwaltungsprozeßrecht zusammen mit Volker Wahrendorf (zwei Auflagen, 2000 und 2001), Medienrecht, zuletzt in der schönen Anmerkung zum „Caroline-Urteil“ des Europäischen Menschenrechtsgerichtshofs und immer wieder das ihm sehr am Herzen liegende Sportrecht in seinen vielfältigen Verästelungen (Doping, Sportberichterstattung, Sport und Verfassung), Hochschul-, Bildungs- und Schulrecht und die schon erwähnten Zweige des Wirtschaftsverwaltungsrechts.

Einen Höhepunkt seines verwaltungsrechtlichen Schaffens bildete sein Referat auf der Jenenser Tagung der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer im Oktober 2004 zum Thema „Verwaltungsrechtliche Instrumente des Sozialstaats“. Die Diskussion bescheinigte ihm „enorme Materialverarbeitungskapazität“. In der Tat, das Verwaltungsrecht ist immer mehr ausgeüfert (nicht anders als das Verfassungsrecht); an den Rändern sind das Steuerrecht und das Sozialrecht im Begriffe abzudriften, und es bleibt die Sorge, die geistige Mitte zu finden und zu stärken. Von Peter Tettinger wäre der nötige große Wurf zu erwarten gewesen. Das Schicksal hat ihm die Feder aus der Hand genommen, zu früh, plötzlich und unerwartet. So durfte er es auch nicht mehr erleben, daß ihm die Universität Breslau ihre höchste Auszeichnung, ihre Goldene Medaille, verlie-

hen hat. Sein Sohn Peter, ebenfalls der Wissenschaft zugeneigter Jurist, durfte sie in einer eindrucksvollen Feier entgegennehmen.

Es versteht sich von selbst, daß die verwaltungsrechtliche Forschung Peter Tettingers stets eingerahmt und impulsiviert war vom Verfassungsrecht. Nahezu das gesamte Wirtschaftsverwaltungsrecht steht heute unter der verfassungsrechtlichen Vorgabe des Art. 12 GG und anderer Grundrechte sowie des sozialen Rechtsstaates. Es konnte daher nicht überraschen, daß sich Tettinger mehrfach des Art. 12 GG annahm. Vorbereitet 1983 in einem Aufsatz zur Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur Berufsfreiheit im Archiv des öffentlichen Rechts, kommentierte er ihn ausführlich im Grundgesetzkommentar von Michael Sachs. Darin begreift er den Art. 12 GG, eingebettet in die Kennzeichnung als „europäisches Grundrecht“, als „Hauptgrundrecht der freien wirtschaftlichen Betätigung“, das für eine „Abschirmung und Verstärkung individueller Marktchancen durch Innovation, Kreativität, Initiativekraft und Risikobereitschaft“ streitet. „Zugleich ist damit das Postulat der Deregulierung aufs engste verknüpft“. Diese Sätze sind programmatisch und bekenntnishaft. Ein innovativer und zapackender Geist kennzeichnet seinen ganzen Arbeits- und Lebensstil.

So überraschte es nicht, wenn er alsbald danach eine Lücke in der Forschungslandschaft Nordrhein-Westfalen erkannte: das Landesverfassungsrecht. Er ließ nicht locker, zusammen mit Wolfgang Löwer, Jörg Ennuschat, Thomas Mann, Jörz Menzel und Ralf Müller-Terpitz und weiteren Mitarbeitern sicherzustellen, daß das wissenschaftlich seit langem schlummernde Recht der nordrhein-westfälischen Landesverfassung wieder kommentiert wird und damit ein Kommentar auf dem neuesten Stand präsentiert werden konnte. 2002 ist das Werk im Richard Boorberg Verlag erschienen. Es war ein durchschlagender Erfolg und trug dazu bei, dem Landesverfassungsrecht, das – sieht man einmal von Bayern ab – immer etwas stiefmütterlich behandelt wurde, einen kräftigen Impuls zu geben. Dieser Kommentar trug zusammen mit anderen Schriften zur Verfassungsgerichtsbarkeit der Länder maßgeblich zur Renaissance der Landesverfassungsgerichtsbarkeit in Deutschland bei. Daß er vom Landtag zum Richter am Verfassungsgerichtshof für das Land Nordrhein-Westfalen gewählt wurde, versteht sich bei diesem Engagement von selbst. Fünf Jahre nur konnte er an diesem Gerichtshof verantwortlich tätig sein, aber sein Wirken ist auch dort nicht vergessen. Mit vielen anderen hat er maßgeblich dazu beigetragen, daß das Landesverfassungsrecht aller Länder der Bundesrepublik Deutschland mittlerweile auch in einem europäischen Verfassungsverbund weder wissenschaftlich noch rechtspraktisch bedeutungslos wurde.

Einen weiteren zentralen Schwerpunkt seiner Forschungstätigkeit bildete das Energiewirtschaftsrecht. 1987 hatte Peter Tettinger zusammen mit Fritz Fabricius, Uwe Hüffer und Knut Ipsen in Bochum das Forschungsinstitut für Berg- und Energierecht gegründet, das heute von seinem Schüler und Nachfolger Johann-Christian Pielow fortgeführt wird. Seine Eröffnungsrede erwies sich geradezu als prophetisch für manches, was die Energiepolitik der Gegenwart kennzeichnet, die eine stärkere wissenschaftliche Fundierung so nötig hätte. 1987 führte er aus: „Es ist vielleicht mehr als nur eine vage Hoffnung, daß gerade durch eine intensivierete Beschäftigung mit den rechtlichen Grundlagen des Bergbaus und der Energiewirtschaft in diesem Lande auch ein Beitrag zur dringend notwendigen Wiederherstellung des jahrzehntelang vorhandenen und in einmütig beschlossenen Gesetzen sowie im Jahrhundertvertrag – dem Vertrag der sechs größten Bergbauunternehmen und 44 stromerzeugenden Unternehmen – zum Ausdruck gebrachten Konsenses über die Grundpositionen der deutschen Energiepolitik geleistet werden kann.“

Seine wissenschaftlichen Leistungen und seine Führungsqualitäten haben dem Institut im Laufe der Jahre Glanz und Resonanz in Deutschland und Europa verschafft. Es fiel ihm darum nicht leicht, die weit ausstrahlende Wirkungsstätte des Forschungsinstituts zu verlassen, gehörte doch das Energiewirtschaftsrecht seit seiner Habilitationsschrift zu einem seiner bevorzugten Arbeitsgebiete, das er in Köln nicht vernachlässigte. Viele Publikationen zeugen davon, wie z. B. zum Konzessionsvertrag in seinen vielfältigen Verästelungen, zu den Transitrichtlinien für Gas und Elektrizität, zum Versorgerwechsel, zum Elektrizitätsbinnenmarkt, zur kommunalen Energieversorgung und weiteren Themen, die sein reichhaltiges Schriftenverzeichnis dokumentiert. Regelmäßig wurde in seine Untersuchungen auch ausländisches Recht, namentlich Spaniens und Polens, einbezogen. Zahlreich sind auch seine Aufsätze in der von ihm mitbegründeten und mitherausgegebenen Zeitschrift „Recht der Energiewirtschaft“. In deren von ihm mitverantworteten Editorial von 1992 heißt es: „Beim Energierecht handelt es sich ..... um eine höchst komplexe Rechtsmaterie, die sich weder dem öffentlichen Recht noch dem Zivilrecht eindeutig zuordnen läßt, sondern ein Konglomerat gemeinwohlorientierter Regelungsinhalte, -ziele, Kontrollinstrumente sowie Verfahrensvorschriften darstellt“.

Es war klar, daß eine solche Rechtsdisziplin Peter Tettinger als einen stets das engere Fach übergreifend denkenden Juristen besonders reizen mußte. So begleitete er denn auch die Entwicklung des Energiewirtschaftsrechts, das 1935 als



„Gesetz zur Förderung der Energiewirtschaft“ seine erste reichsgesetzliche Ausformung erhielt, aufmerksam und besonders in der jüngeren Zeit mit eher kritischem Blick. 1994 schrieb er prophetisch: „Es geht nicht an, das Bundesgebiet oder Teile davon zum bevorzugten Tummelplatz energiepolitischer Probeläufe zu machen, während andere Mitgliedstaaten es bei kosmetischen Operationen belassen, letztlich auf gewohnten monopolistischen Systemen beharren und erste (Fehl-) Entwicklungen auf dem deutschen Teilabschnitt des Binnenmarktes aus der Zuschauerperspektive beobachten können“.

Was er zum neuen am 13. Juli 2005 in Kraft getretenen Energiewirtschaftsgesetz gesagt hätte, können wir nur ahnen. Der Tod hat ihm die Feder aus der Hand genommen, so daß er über dieses Mammutregulierungswerk nicht mehr substantiell urteilen konnte. Die Macht der Regulierungsbehörde hätte er wohl kritisch gesehen, interpretiere ich den Aufsatz „Zum neuen Regulator für den Netzzugang in der Energiewirtschaft aus der Sicht des öffentlichen Rechts“ richtig. Er hätte einer „privatisierten Regulierung“, die selbstredend auf parlamentsgesetzlicher Basis mit entsprechenden Vorgaben zu beruhen hätte, den Vorzug gegeben.

Immer wieder widmete sich Peter Tettinger auch der Position der kommunalen Gebietskörperschaften in der Elektrizitätsversorgung, damit ein Thema aufgreifend, das ich 1966 zum Gegenstand monographischer Betrachtung gemacht hatte und das heute in Anbetracht der in Nordrhein-Westfalen durchgeführten Reform des Gemeindefinanzrechts erneut in die Diskussion geraten ist. Wir wissen: Das Bild der Kommunen in der Versorgungswirtschaft ist dualistisch geprägt; teils sind sie Inhaber von Wirtschaftseinheiten, teils sind sie als Verwaltungsinstitutionen für die Versorgung ihrer Bevölkerung in die Pflicht genommen. Art. 28 Abs. 2 GG und Art. 86 Abs. 2 iVm Art. 16 EG-Vertrag schaffen hierfür verfassungsrechtliche und europarechtliche Grundlagen. Aber wie weit diese Absicherung des kommunalen Engagements geht, ist in vielfältiger Weise im Streit – trotz oder vielleicht gerade wegen zahlreicher Stimmen in Literatur und Rechtsprechung.

Kommunale Daseinsvorsorge für die örtliche Gemeinschaft ist unstreitig Bestandteil der verfassungsrechtlichen Selbstverwaltungsgarantie; das wird auch vom Europäischen Gemeinschaftsrecht nicht in Abrede gestellt. Peter Tettinger registriert in seinem Beitrag zum Recht der Energiewirtschaft in dem von Reiner Schmidt herausgegebenen *Öffentlichen Wirtschaftsrecht*, daß hier „praktisch unverändert“ Grundsatzpositionen eingenommen werden, für die er beispielhaft

Wolfgang Löwer und Günter Püttner mit ihren Beiträgen im Recht der Energiewirtschaft von 1992 zitiert. Seine eigene Position hatte er 1988 formuliert, die in den von ihm begründeten Nordrhein-Westfälischen Verwaltungsblättern, in denen ich mit ihm fast zwei Jahrzehnte als Herausgeber zusammenarbeiten konnte, dargestellt wurde. Der Aufsatz trägt den Titel „Rechtliche Markierungen für kommunale Energiepolitik – Zur Stromversorgung auf kommunaler Ebene“. Der Beitrag will die antagonistischen Positionen versöhnen; er erkennt den klassischen kommunalen Kernbereichsschutz an und bezieht darin auch eine „Basisverantwortlichkeit“ für den Bereich der Energieverteilung ein. Betont wird auch die starke Position der Gemeinden aufgrund der kommunalen Wegehoheit, die ebenfalls durch Art. 28 Abs. 2 GG gesichert ist.

Noch wurde in diesem Beitrag das Recht der Europäischen Gemeinschaft zur Energiewirtschaft nicht einbezogen. Das änderte sich im Œuvre Peter Tetters aber sehr bald. 1991 legte er zusammen mit Uwe Hüffer und Knut Ipsen eine Untersuchung über „Die Transitrichtlinien für Gas und Elektrizität“ in der weit verbreiteten Schriftenreihe des Bochumer Instituts vor. Seither wurde das Europarecht nicht allein für die Versorgungswirtschaft zu einem permanenten Forschungsgegenstand Peter Tetters, der aus Zeitgründen nur gestreift werden kann.

In bekannter Manier nahmen die Organe der Europäischen Gemeinschaft nach Inkrafttreten der Einheitlichen Europäischen Akte Zugriff auch auf die Energiewirtschaft. 1985 wurde ein Weißbuch der Kommission an den Europäischen Rat zur „Vollendung des Binnenmarktes“ veröffentlicht, der den Energiesektor zunächst allerdings nur antippte. Das änderte sich mit der EntschlieÙung des Rates vom 16. September 1986 „über neue energiepolitische Ziele der Gemeinschaft für 1995 und die Konvergenz der Politik der Mitgliedstaaten“ grundlegend. Grundgedanke der EntschlieÙung war, „das Spiel der Marktkräfte sicherzustellen“, ohne die Versorgungssicherheit zu gefährden. Geschaffen werden solle ein europäischer Binnenmarkt für Energie, für den jedoch „objektive Sachzwänge berücksichtigt werden (müssen), die ein differenziertes Vorgehen geboten erscheinen lassen können“. Von diesem Zeitpunkt an geriet die nationale Elektrizitäts- und Gaswirtschaft in den Sog der Richtlinienkompetenz der Europäischen Gemeinschaft, die gewaltige Reformen im deutschen Energiewirtschaftsrecht nach sich zog. Wir sind aktuelle Zeugen dieser Entwicklung.

Peter Tettinger stand manchen Neuerungen skeptisch gegenüber. Das galt vor allem für die Transitrichtlinien. Das gilt aber auch für den „Energeregulator“,

den er in einem Vortrag in Köln eine „Horrorvorstellung“ nannte. Er wurde gleichwohl eingerichtet. Das neue Energiewirtschaftsgesetz hat die Energieversorgung umgestaltet. Nicht mehr Demarkations- und Konzessionsverträge sowie ein schlankes Energiewirtschaftsgesetz sind deren Basis, sondern annähernd 150 Paragraphen, nicht gezählt die Vorschriften der dazugehörigen Rechtsverordnungen. Die Energiewirtschaft ist jetzt nicht mehr „selbstreguliert“, sondern „fremdreguliert“. Sie wurde in ein System von Markt und Regulierung gestellt.

Die Zukunft wird lehren, ob die vom deutschen Gesetzgeber gewählte Konstruktion im Lichte eines regulierten Wettbewerbs, der Transparenz und der Versorgungssicherheit und vor allem der Effektivität funktioniert. Die Gefahr einer Überregulierung, die das unternehmerische Handeln behindert, ist nicht von der Hand zu weisen, faßt man die Machtbefugnisse der Regulierungsbehörde ins Auge. Insbesondere bei der sog. Anreizregulierung ist darauf zu achten, daß die Regulierungsschraube nicht überdreht wird und den Unternehmen ein möglichst großer Handlungsspielraum belassen wird. Die Entgeltregulierung stellt den Schlüssel zum Wettbewerb auf dem Energiesektor dar. Dabei dürfen die Regulierungsbehörden aber nicht aus den Augen verlieren, daß zu geringe Entgelte nicht zu Lasten der Sicherheit und des Ausbaus der Netze eingeführt werden dürfen oder die Netzbetreiber auf den benachbarten Märkten Nachteile erleiden. Regulierung auf dem Energiesektor würde ad absurdum geführt, wenn ihre Kosten den Nutzen überstiegen.

Peter Tettinger fehlt uns bei der Bereinigung nicht weniger Widersprüche und Unklarheiten des neuen Energiewirtschaftsrechts sehr. Sein wacher Verstand, sein begnadeter Sinn für abwägende Lösungen hätte dem mitunter schwer verständlichen Gesetz gewiß eine Interpretation gegeben, die für die Implementierung pragmatische und gangbare Wege gewiesen hätte. Für das neue Energiewirtschaftsrecht hätte er mit Sicherheit die innere Mitte, die Ordnungsidee, gesucht und gefunden. Jetzt müssen wir uns allein auf die Suche machen.

Peter Tettinger war kein Schreibtischgelehrter. Er stand auch wissenschaftliche im aktiven Leben als begeisterter und von seinen Studenten verehrter akademischer Lehrer in den Vorlesungen und als mitreißender Organisator, der engagierte Mitarbeiter in Bochum und Köln um sich versammelte, sie anspornte und förderte. Sie dankten es ihm durch Verehrung und unermüdliche Unterstützung. In Köln entstand auf diese Weise ein Team, das er durch seine Begeisterung für den Mannschaftssport zu formen und zu prägen wußte, dem er als leidenschaftlicher Fußballspieler bis in die letzten Tage wöchentlich huldigte. Seine Habili-

tanden Jörg Ennuschat, Thomas Mann und Johann-Christian Pielow sowie viele andere, die ihm wissenschaftliche verbunden waren, werden in seinem Geist Begonnenes fortführen.

Exegit monumentum aere perennius, Horazens Dictum – leicht abgewandelt – habe ich ihm an der Begräbnisfeier zugesprochen. Das ist das vielfältige Schrifttum, das ist die Gründung der Nordrhein-Westfälischen Verwaltungsblätter, das sind viele Doktorarbeiten, die er betreut hat, das ist seine Beratungstätigkeit für Kirche und Verbände des kommunalen, wirtschaftlichen, gesellschaftlichen und sportlichen Bereichs, das ist manches im großen wie im kleinen organisatorisch von ihm ins Leben Gerufene – alles aufzuzählen verbietet die begrenzte Zeit. Erinnerung und Dank derer, die mit ihm zusammenarbeiteten, wird lange nachwirken. Allen, die ihn kannten, wird er fehlen. Zu jung ist eine Persönlichkeit von uns gegangen, von der wir noch viel erhofften. Er war der Besten einer. Am 23. September 2005 erlosch nicht nur für seine Familie, seine Ehefrau Christine, die Kinder Susanne und Peter und seine Mutter ein Licht, das hell strahlte im Privaten und Beruflichen. Wir verlieren alle eine Persönlichkeit, die unser Leben hätte bereichern können, wo immer sie ihre Gaben eingesetzt hätte als Mensch, Sportkamerad und als Wissenschaftler. Dir, Peter, Freund, Schüler und Nachfolger auf dem Lehrstuhl und im Institut für öffentliches Recht und Verwaltungslehre rufe ich zu: Wir vermissen Dich sehr, ich ganz besonders, bist Du doch nach Joachim Burmeister mein zweiter Habilitand, zu dessen Gedächtnis ich, der so viel Ältere, schicksalshalber sprechen muß. Über Dein Grab hinaus haben Deine Assistenten, Jörg Geerlings, Anja Hippe, Christopher Küas und weitere Mitarbeiter des Instituts für Öffentliches Recht und Verwaltungslehre und ich den von Dir mit so viel Liebe und Engagement initiierten Kölner Gemeinschaftskommentar zur Europäischen Grundrechte-Charta vollenden können. Darin und in vielen anderen Werken lebt Dein Geist fort, auch wenn Du nicht mehr unter uns weilst. Deine Familie, Deine Fakultät, viele Wissenschaftler, Schüler, Mitarbeiter und Studenten werden Dich nicht vergessen und das Andenken an Dich in hohen Ehren halten. Die Gedächtnisschrift, die Deiner Frau sogleich übergeben wird, ist dafür beredtes Zeugnis.

III.  
Gedächtnisfeier für Ernst Klingmüller



# Ernst Klingmüller und das Versicherungsrecht

*Egon Lorenz*

## I.

Das Thema „Ernst Klingmüller und das Versicherungsrecht“ verlangt nach herkömmlichen Erwartungen einen würdigenden Bericht über eine Auswahl der versicherungsrechtlichen Schriften des verehrten und zu ehrenden Kollegen. Diesen Erwartungen soll entsprochen werden, aber sofort versetzt mit dem Hinweis, dass ein solcher Bericht gerade bei *Ernst Klingmüller* nicht das Ganze seiner wichtigen versicherungsrechtlichen Arbeit erfasst.

Die jüngeren und jüngsten Listen seiner Veröffentlichungen hat er in die Teile „A Islamwissenschaften“ und „B Versicherungsrecht“ gegliedert. Zu recht, denn seine islamwissenschaftlichen Untersuchungen sind nicht nur publizistische „Liebhaberstücke“ eines Versicherungsrechtlers, sondern auch von Fachleuten ernst genommene Forschungsleistungen. Für die Betrachtung seiner Arbeit am und im Versicherungsrecht ist das wichtig; weil es erklärt, weshalb das Verzeichnis seiner Schriften zum Versicherungsrecht zwar beachtlich, aber nicht üppig ist.

In den geselligen, meist nächtlichen Runden nach den vielen versicherungswissenschaftlichen Veranstaltungen der letzten Jahrzehnte hat er mehrfach über die fehlende Fülle gesprochen. Und immer kam dann von seinen Zuhörern der wohlfeile Gemeinpruch: Nicht auf die Menge kommt es an, sondern auf die Qualität. Dieses etwas unelegante Lob seiner versicherungsrechtlichen Veröffentlichungen ist begründet, obwohl sein Schriftenverzeichnis keine Monographie nennt: also weder eine versicherungsrechtliche Dissertation oder Habilitationsschrift noch eine bei seinen Altersgenossen oft zu findende selbständige Schrift aus der Zeit nach der Habilitation. Anders als in den Publikationslisten vieler moderner Rechtsgelehrter fehlen auch ein großes Stück an einem kleinen Kommentar oder ein kleines Stück an einem großen Kommentar oder ein kleines oder großes Kurzlehrbuch.

Aufgelistet werden aber zahlreiche Beiträge zu Festschriften, von denen er einige allein oder mit anderen herausgegeben hat, außerdem viele Aufsätze in Zeitschriften, unzählige Rezensionen und in großer Zahl Tagungsberichte.

Die ausgewählten Veröffentlichungen, über die nun gesprochen werden soll, zeigen exemplarisch, welche Art von Themen ihn interessiert hat, wie seine Arbeitsweise war und was er zur versicherungsrechtlichen Diskussion beigetragen hat.

**1.** Aus den frühen Abhandlungen, die ab 1950 erschienen sind, ragt sein Beitrag zu der 1957 von ihm herausgegebenen Festschrift für *Erich R. Prölss* heraus. Er heißt „Gedanken zur Rezeption der Versicherung in islamischen Ländern“<sup>1</sup>, und er bringt die Rezeptionsgeschichte in einer Darstellung, die von den damaligen deutschen Versicherungsrechtlern nur *Ernst Klingmüller* so gelingen konnte, weil er nicht auf Quellen aus zweiter Hand angewiesen war.

Mit „Einige(n) Bemerkungen zur Behandlung der Versicherung in der neuen islamischen Rechtsliteratur“<sup>2</sup> in dem Festheft der Zeitschrift „Versicherungsrecht“ für *Hans Möller* zum 60. Geburtstag hat er das Thema noch einmal aufgegriffen.

Und wieder originell; denn der Beitrag beruht auf Material, das er kurz zuvor auf einer Studienreise in den arabischen Orient gesammelt hatte.<sup>3</sup>

**2.** Zu der Auswahl seiner ab 1960 erschienenen Arbeiten gehört der kleine Beitrag „Aktuelle Rechtsprobleme um die AVB“ von 1961. Darin arbeitet er im Anschluss an einen Wiener Vortrag von *Reimer Schmidt* präzise heraus, dass die AVB unter den AGB eine Sonderstellung einnehmen. Hier ahnt er schon die Karriere der „Versicherung als Rechtsprodukt“, die das Thema der 1991 erschienen Freiburger Habilitationsschrift von *Meinrad Dreher* ist. *Ernst Klingmüller* hat auch gesehen, welche Fragen sich ergeben, wenn man den durch AVB gestalteten Versicherungsvertrag als Versicherungsprodukt begreift. Er ist aber auf diese Fragen nicht mehr zurückgekommen.

**3.** Vielleicht deshalb nicht, weil er in den 1960er Jahren mehrere seiner großen Themen gefunden hat. Eines betrifft die Frage, wie die Wertbeständigkeit der Renten, insbesondere der Altersrenten, gesichert werden kann.

<sup>1</sup> Festgabe für *Erich R. Prölss*, 1957, S. 161

<sup>2</sup> VersR 1967, 303 ff.

<sup>3</sup> VersR 1967, 303, 306.



Die Veröffentlichungen zu diesem Thema beginnen 1961 mit dem in der österreichischen Versicherungsrundschau erschienen Beitrag „Der Kampf um die wertbeständige Altersversorgung in den USA“<sup>4</sup>. Es folgt ein Jahr später neben der Untersuchung „Zur Problematik flexibler Versorgungsleistungen und Renten“<sup>5</sup> der Beitrag „Zur Problematik wertbeständiger Renten“<sup>6</sup> in der Festschrift für Roehrbein, deren Herausgeber er ist.

Dieser Beitrag gehört zu den fundiertesten, scharfsinnigsten und nachdenklichsten Abhandlungen, die *Ernst Klingmüller* vorgelegt hat. Dazu motiviert worden ist er wohl durch die teilweise schlimmen Folgen der Währungsreform und des Umstellungsrechts.

Auf breiter, auch die volkswirtschaftlichen Bezüge berücksichtigender Grundlage untersucht er für Renten der verschiedensten Art, ob sie durch Wertsicherungsklauseln wertbeständig gehalten werden können. Ein erheblicher Teil seiner Überlegungen gilt daher der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zu dem berühmten § 3 des Währungsgesetzes von 1948, der die Genehmigung von Wertsicherungsklauseln regelte und erst mit der Einführung des Euros aufgehoben worden ist.<sup>7</sup>

Bedeutsam ist *Klingmüllers* Beitrag aber nicht nur wegen der immer noch leistungswerten Rechtsprechungsanalyse, sondern auch wegen der Gedanken zum Recht des Geldes, die eigenständig an die Forschungen von *Nussbaum* und *Mann*<sup>8</sup> anknüpfen. Und immer noch anregend ist auch das reichhaltige rechtsvergleichende Material zu den gesetzlichen Möglichkeiten der Wertsicherung von Renten.

Bemerkenswert ist schließlich sein an den Gesetzgeber gerichteter „Appell“, den er am Schluss seines Beitrags mit dem Blick auf die sozial- und die individualversicherungsrechtliche Alterssicherung wörtlich so formuliert:

<sup>4</sup> Versicherungsrundschau 1961, 73 ff.

<sup>5</sup> Betriebliche Altersversorgung 1962, 70 ff.

<sup>6</sup> In der von ihm herausgegebenen FS für *Roehrbein* 1962, S. 105ff.

<sup>7</sup> Durch das Gesetz vom 9. Juni 1998 (BGBl. I. S. 1242) mit Wirkung vom 1. Januar 2002.

<sup>8</sup> Nachweise bei *Klingmüller*, wie vorige Fn., S. 106 seine Fn.1.

„Sozial und volkswirtschaftlich gesehen, ist eine Rente in der Regel nichts anderes als der Verzehr von Arbeitsentgelten, die in der aktiven Zeit zum Verbrauch in der Zeit der Inaktivität aufgespeichert worden sind. Ist es nicht in höchstem Maße unsozial, gerade diese Arbeitsentgelte, für die sich der Inhaber seines Alters wegen, wenn er sie braucht, keinen Ersatz mehr beschaffen kann, einer Entwertung anheimzugeben?“<sup>9</sup>

Man sieht *Ernst Klingmüller* vor sich und hört ihn sprechen, wenn man diese Worte liest. Ergänzt werden dürfen sie vielleicht durch einen seiner leider nicht gedruckten Diskussionsbeiträge, mit dem er sich auf der Mannheimer Versicherungswissenschaftlichen Jahrestagung von 1999 zu Wort gemeldet hat. Er galt einem Vortrag, in dem ein namhafter Professor der Volkswirtschaftslehre für die gesetzliche Rentenversicherung den Übergang vom Umlage- zum Kapitaldeckungsprinzip gefordert und eindrucksvoll begründet hat.

*Ernst Klingmüller* fragte ihn, welche Sicherungen denn in der Kapitaldeckungskonzeption gegen die Inflationsgefahren und die Kapitalanlagerisiken vorgesehen seien.

Eine schwierige Frage, deren Berechtigung durch die im Jahre 2001 aufgetretene Börsenentwicklung und die daraus für die Lebensversicherer entstandenen Folgen erneut belegt worden ist.

4. Ein delikates Thema behandelte *Ernst Klingmüller* 1965 in der Festschrift für Hans-Carl Nipperdey. Er nennt es vorsichtig „Zum urheberrechtlichen Schutz neuer Versicherungsformen“<sup>10</sup>.

Die Frage, ob der in einem Versicherungsvertrag durch AVB und Tarife ausgestaltete neuartige Versicherungsschutz urheberrechtlich geschützt ist, war im In- und Ausland allerdings kein großes Thema. Immerhin hat sich das Reichsaufsichtsamt für Versicherungswesen aber schon in den 1920er Jahren mit dieser Frage befasst, und zwar mit einer klaren Tendenz zum „Nein“. Ein ähnliches Bild bildet das rechtliche Material aus den Vereinigten Staaten, das *Ernst Klingmüller* in seinem Beitrag vorstellt. Er selbst meint im Ergebnis wörtlich:

<sup>9</sup> FS für *Roehrbein*, 1962, S. 162, 120.

<sup>10</sup> FS für *Nipperdey*, 1965, S. 471-488)

„Insgesamt ergibt sich also ein relativ schmaler Schutz für neue Versicherungsformen. Die Idee als solche ist nicht schutzfähig. Ihre Ausprägung in Form der AVB kann nur nach dem LUG in dem sehr engen und von wichtigen Ausnahmebestimmungen durchlöcherten Rahmen geschützt werden. Einen weitergehenden Schutz der Arbeitsergebnisse, wie sie ein neuer Tarif, neue Bedingungs- und Klauselwerke für eine neue Versicherungsform darstellen, ist nur im Rahmen des allgemeinen Wettbewerbsrechts, vornehmlich also nach § 1 UWG, möglich.“<sup>11</sup>

Soweit seine Worte, die vielleicht mit verhindert haben, dass das Thema keine große Diskussion ausgelöst hat. Auch dann nicht, als der durch einen Vertrag gewährten Versicherungsschutz nach und nach als Versicherungsprodukt bezeichnet wurde und immer neue Versicherungsprodukte auf den Markt kamen. Man denke etwa an die Reisewetter- oder die Indexversicherung, um nur zwei von *Ernst Klingmüller* erwähnte Beispiele zu nennen.

Soweit ersichtlich, sind auch die Gerichte von den Versicherungsunternehmen nicht mit dieser Problematik befasst worden.

5. Einer Problematik, die seit Jahrzehnten und auch heute noch eine Herausforderung darstellt, gilt dagegen die 1976 in der Festschrift für *Reimer Schmidt* erschienene Abhandlung mit dem Titel „Die Gestaltung von Risikoausschlüssen mit Hilfe subjektiver Momente. Ein Beitrag zur Lehre von den verhüllten Obliegenheiten“.<sup>12</sup>

Die Problematik entsteht, wenn eine Klausel in den AVB, die unter bestimmten Voraussetzungen die Leistungsfreiheit des Versicherers vorsieht, wie ein Risikoausschluss erscheint, aber auch als eine durch die Formulierung oder Konstruktion verdeckte (eben verhüllte) Obliegenheit verstanden werden kann.

Beispiele enthalten die sogenannten Verschlussklauseln, nach denen Schmuck-sachen, die sich außer Gebrauch befinden, gegen Einbruchsdiebstahl nur versichert sind, wenn sie in einem erhöhte Sicherheit gewährenden Behältnis verschlossen waren.

<sup>11</sup> Wie vorige Fn. S. 487 f.

<sup>12</sup> FS für *Reimer Schmidt*, 1976, S. 753-769.

Handelt es sich bei einer solchen Klausel um einen Risikoausschluss, so ist der Versicherer ohne „wenn und aber“ leistungsfrei, wenn die genannten Valoren nicht aus einem verschlossenen Behältnis der genannten Art gestohlen worden sind. Das nach der Beendigung des Gebrauchs und vor dem Verschließen der Valoren bestehende Diebstahlrisiko war dann also von vornherein nicht versichert.

Ganz anders verhält es sich dagegen, wenn die Klausel als Obliegenheit zu verstehen ist und besagen soll, dass der Versicherungsnehmer seinen Versicherungsschutz verliert, wenn er die vertragliche Verpflichtung zum Verschließen der Valoren verletzt hat; denn in diesem Fall ist der Versicherer bei einem Diebstahl nicht verschlossener Valoren *nicht* von vornherein leistungsfrei.

Das folgt aus § 28 Abs. 2 des neuen VVG (des VVG 2008), der den Schutz der Versicherungsnehmer durch den alten § 6 VVG noch verstärkt hat. Danach kommt es auf den Verschuldensgrad bei der Verletzung der Obliegenheit an. Bei einfach fahrlässigem Verhalten des Versicherungsnehmers bleibt der Versicherer in vollem Umfang zur Leistung verpflichtet. Hat der Versicherungsnehmer grob fahrlässig gehandelt, hängt der Umfang der Leistungsfreiheit des Versicherers von dem Grad der groben Fahrlässigkeit ab. Die Leistungsfreiheit ist also umso größer, je schwerer die grobe Fahrlässigkeit des Versicherungsnehmers ist. Und erst bei vorsätzlicher Obliegenheitsverletzung des Versicherungsnehmers ist der Versicherer völlig leistungsfrei.

Es kommt also sehr darauf an, ob die in den genannten Fällen umstrittene Klausel als Risikoausschluss zu verstehen ist oder ob sie eine Obliegenheit enthält. In den Dauerstreit um die Kriterien zur Beantwortung dieser Frage hat sich *Ernst Klingmüller* nach eindringlichen Überlegungen mit diesen Worten eingemischt:

„Der Inhalt einer Klausel reicht allein nicht aus, um ihre Rechtsnatur als Obliegenheit oder Risikoausschluss festzustellen. Die beim VN zum Zeitpunkt des in concreto zu prüfenden Verhaltens vorhandene subjektive Einstellung muss bei der Bewertung hinzugezogen werden. Eine Obliegenheit liegt daher unabhängig von der Formulierung der Klausel dann vor, wenn das Verhalten des VN im primären Sorgfaltsbereich unbewusst erfolgt ist. Ein subjektiver Risikoausschluss liegt dann vor, wenn sich der VN der Bedeutung seines Verhaltens in bezug auf das versicherte Interesse bewusst ist oder er es sich als vernünftiger VN nach Treu und Glauben der Erkenntnis nicht verschließen könnte, daß er

durch sein Verhalten die vom Versicherer gesetzte Risikoschwelle überschreitet.“<sup>13</sup>

Diese wörtlich wiedergegebenen Abgrenzungskriterien sind schwer zu handhaben, was *Klingmüller* mit Blick auf die Beweisschwierigkeiten auch selbst einräumt.<sup>14</sup> Seine Vorschläge sind deshalb abgelehnt worden. Zuerst von seinem Doktoranden *Ulrich Hübner*,<sup>15</sup> der mutig davon abgesehen hat, *in verba magistri* zu schwören.

6. Um ein schwieriges Thema geht es auch in dem Beitrag „Zur Pflicht der Belehrung ausländischer Versicherungsnehmer“ in der 1976 erschienenen Festschrift für *Karl Sieg*.<sup>16</sup> Er ist hochaktuell, weil das neue VVG 2008 in den §§ 6 und 7 sehr weitreichende Informations- und Beratungspflichten der Versicherer vorsieht. Das bei ausländischen Versicherungsnehmern auftretende Sprachproblem wird damit allerdings nicht bewältigt. Für die anhaltende und neuerdings auch europarechtlich geprägte Diskussion bleibt *Ernst Klingmüllers* Beitrag also wichtiges Material.

In der Sache kann man bisher wohl nur sagen: Ganz sicher ist es mit einem ehrgeizigen „ja“ des ausländischen Versicherungsnehmers auf die fürsorglich erscheinende Frage „Du alles verstehen“ nicht getan. Und ganz *unsicher* ist, was Versicherer und Versicherungsnehmer im Einzelnen tun müssen, um das Sprachproblem aufzudecken und angemessen zu bewältigen.

7. Zwei Jahre nach dem Arzneimittelgesetz von 1976, das (in seinem § 40 Abs. 1 Nr. 8) für die Probanden klinischer Prüfungen eines Arzneimittel eine neuartige Pflichtversicherung vorgeschrieben hat, befasste sich *Ernst Klingmüller* in der Festschrift für *Fritz Hauß* mit dieser Probandenversicherung.<sup>17</sup> In seinem

<sup>13</sup> FS *Reimer Schmidt*, 1976, S. 753, 767.

<sup>14</sup> Wie vorige Fn. S. 769.

<sup>15</sup> VersR 1978, 981. Vgl. zur Kritik mit Nachweisen *J. Prölss* in *Prölss/Martin*, VVG, 27. Aufl. 2004, § 6 VVG Rn.11 ff.

<sup>16</sup> FS *Karl Sieg*, 1976, 285-281.

<sup>17</sup> „Zur Probandenversicherung nach dem neuen AMG“ in: FS für *Fritz Hauß*, 1978, S.169-179.

Beitrag, den man noch zu den Pionierarbeiten zur Probandenversicherung zählen kann, findet man fast alle Fragen, die in der Diskussion bis heute eine Rolle gespielt haben und in den gerade neu auf den Markt gekommenen AVB<sup>18</sup> behandelt werden.

Um eine nach *Klingmüllers* Ansicht vergleichbare Thematik geht es in seiner 1980 veröffentlichten Stellungnahme mit der Überschrift „Zu den Plänen einer neuartigen Patientenversicherung nach schwedischen Muster in der Bundesrepublik Deutschland“.<sup>19</sup>

Den Hauptzweck dieser nach Art der Unfallversicherung betriebenen Versicherung sieht er darin, den Patienten auch für einen großen Teil der nicht auf Verschulden einer ärztlichen Behandlung beruhenden schädlichen Folgen eine angemessene Entschädigung zu verschaffen. Dieser – wie er sagt – echte soziale Bedarf ist nach seiner Ansicht aber in Deutschland „relativ gering zu veranschlagen.“<sup>20</sup>

Diese Erwägung und viele andere Bedenken bringen ihn dazu, die Patientenversicherung nach schwedischem Muster als eine Aufgabe für die fernere Zukunft zu notieren. Bei dieser Notiz ist es bis heute geblieben.

8. Ein Versicherungsrechtler ist kein Versicherungsrechtler, wenn er sich nicht irgendwann und irgendwo der Frage gestellt hat, was denn Versicherung ist. *Ernst Klingmüller* hat das – wie schon gesagt – in seinen islamwissenschaftlichen Forschungen immer wieder getan. Er hat außerdem untersucht, was im Steuerrecht mit Versicherung gemeint ist.<sup>21</sup> Und er hat uns die schöne Untersuchung „Kundendienstverträge und Versicherung“ hinterlassen. Sie steht in der 1972 erschienenen Festschrift für *Hans Möller*<sup>22</sup>, der zu denen gehört, die besonders tiefgründig und klug über eine Definition der Versicherung gegrübelt haben.

<sup>18</sup> Vgl. *Rittner, Taupitz, Sack, Wessler*, VersR 2008, 158.

<sup>19</sup> VersR 1980, 693-696 (Vergleich mit der Probandenversicherung 694).

<sup>20</sup> VersR 1980, 693, 696.

<sup>21</sup> VersR 1969, 579-582.

<sup>22</sup> FS *Hans Möller*, 1972, S. 343-359.

*Ernst Klingmüller* informiert in seinem Beitrag über die in Rechtsprechung und Schrifttum entwickelten Definitionen der Versicherung, fügt ohne den üblichen Ehrgeiz keine weitere Definition hinzu, sondern fragt gleich danach, welche Kundendienstverträge, insbesondere Garantie- und Wartungsverträge, als Versicherungsgeschäfte der Versicherungsaufsicht unterliegen.

In der dann folgenden Besprechung zahlreicher Fälle aus der Aufsichtspraxis lehnt er ganz überwiegend die Qualifikation der Verträge als aufsichtspflichtige Versicherungsverträge ab. Hauptsächlich deshalb, weil den Verträgen die Selbstständigkeit und damit ein unbestrittenes Merkmal der Versicherung fehlt.

Dazu beruft er sich auch auf ein Urteil des obersten schwedischen Gerichtshofs von 1958, das er seinem Beitrag angehängt hat. Es ging um einen Garantieschein, der den Käufern eines bestimmten Volvoautos ausgehändigt wurde und folgenden Wortlaut hatte:

„Wenn dieses Auto innerhalb von fünf Jahren in Schweden durch einen Unfall oder auf andere Weise beschädigt wird, bezahlt Volvo in jedem Falle den Teil der Reparaturkosten, die 200 Kronen übersteigen.“

Obwohl davon einige Ausnahmen gemacht wurden, meinte der schwedische Staatsanwalt, mit dieser Garantieübernahme betreibe Volvo unerlaubt ein Versicherungsgeschäft.

Ebenso entschieden die Instanzgerichte. Dagegen meinte der oberste Gerichtshof der Sache nach, die Garantieübernahme sei der Autokaskoversicherung zwar zum Verwechseln ähnlich. Sie sei aber kein aufsichtspflichtiges Versicherungsgeschäft, sondern ein unselbständiger Teil des Autokaufs.

**9.** Soviel zu einigen der wichtigsten Abhandlungen, die *Ernst Klingmüller* in mehreren Jahrzehnten seines langen Lebens vorgelegt hat. Ihre Themen zeigen, dass er über viele versicherungsrechtliche Probleme von Belang nachgedacht hat. Und seine Überlegungen haben auch Aufmerksamkeit erregt; denn fast alle sind in Rechtsprechung und Schrifttum erörtert und nicht selten gebilligt worden. Sie haben die wissenschaftliche Diskussion also bereichert.

Erwähnt werden sollte hier allerdings noch eine Besonderheit seiner Arbeitsweise, die auffällt, aber soweit ersichtlich noch niemandem erwähnenswert aufgefallen ist: In den allermeisten der besprochenen Beiträge hat er auf jegliche

Gliederungsüberschriften oder Gliederungsziffern verzichtet. Man findet also selbst bei langen Abhandlungen nur die Titelüberschrift und sonst gar nichts. Nach einigen einleitenden Sätzen folgt vielmehr ohne Einengung durch eine Untergliederung eine Problemdiskussion nach der andern, und die Abhandlung endet mit dem letzten Satz zu der zuletzt erörterten Problematik.

Vielleicht darf man sagen, dass diese Arbeitsweise ein wenig an den Helden des berühmten Romans „Herzog“ von *Saul Bellow* erinnert; denn Professor Herzog bediente sich bei der Niederschrift seiner Gedanken auf losen Blättern einer ähnlich assoziativen Arbeitsweise.

## II.

Nach dieser gewagten Spekulation geht es nur noch um die Begründung der eingangs herausgestellten Feststellung, dass das Thema „*Ernst Klingmüller und das Versicherungsrecht*“ mit einer Würdigung seiner Abhandlungen nicht hinreichend behandelt wird

1. Hinzuweisen ist zunächst noch auf die von ihm verfassten Rezensionen. Sie können schon deshalb nicht übergangen werden, weil ihre Zahl atemberaubend hoch ist: Allein in den Zeitschriften des Verlags Versicherungswirtschaft sind es über 300, in denen er eine breite Leserschaft über neue Bücher informiert hat. Und das, indem er oft nicht nur eine dürr kommentierte Inhaltsangabe liefert, sondern in eine Diskussion mit dem Autor eintritt. Dabei folgt er auch hier der gerade eben so genannten assoziativen Arbeitsweise. Aus seinen Rezensionen ist deshalb noch mancher Gedanke zu bergen.

2. Zumindest kurz anzusprechen sind auch die vielen Berichte, die der notorisch mit besonderer Leidenschaft reisende *Ernst Klingmüller* über die von ihm besuchten versicherungswissenschaftlichen Tagungen in der ganzen Welt geschrieben hat.

Mit diesen meist schön formulierten Berichten hat er die weniger reisefreudigen Versicherungsrechtlicher im Inland über den versicherungsrechtlichen Diskussionstand im Ausland informiert und so eine Art wissenschaftlicher Globalisierung vorgelebt.

3. Nicht aus seinem Schriftenverzeichnis zu entnehmen sind die Verdienste um das Versicherungsrecht, die er sich als Herausgeber und Chefredakteur der Zeit-



schrift „Versicherungsrecht“ und als Leiter des Karlsruher Forums erworben hat.

a) In den gut 50 Jahren, in denen die Zeitschrift besteht, hat er sie in den ersten 30 Jahren geleitet und geprägt. Über das Maß der Arbeitsbelastung und über den Druck der Erscheinungstermine für die vierteljährlich erscheinenden Hefte, hat er oft gesprochen, meist mit dem Bedauern, dass er mehr geschrieben hätte, wenn er die Zeitschrift nicht übernommen hätte. Er war aber sichtbar gern Chefredakteur und einer, der sich über diese Tätigkeit auch Gedanken gemacht hat. Nachlesbar in seinen Abhandlungen von 1970 und 1994 über „Die Fachzeitschrift als Quelle rechtlicher Erkenntnis“<sup>23</sup> und über „Gedanken zum Recht der Publikation von Urteilen“.<sup>24</sup>

b) Mit der Zeitschrift verbunden ist das seit fast 50 Jahren bestehende Karlsruher Forum. Es steht – nach den Worten von *Uwe Diederichsen*<sup>25</sup> – für „eine jährlich wiederkehrende Begegnung hoher Richter, Rechtslehrer und Versicherungspraktiker, noch dazu durchmischt mit hervorragenden ausländischen Gästen, [die] gar nicht bedeutend genug eingeschätzt werden [kann], weil alle betreffenden Sparten früher eher dazu neigten, sich abzukapseln.“

Bei der Errichtung des Karlsruher Forums im Jahre 1959 ist *Ernst Klingmüller* zwar nicht als alleiniger Gründer aufgetreten, sondern zusammen mit den sehr namhaften Gründungshelfern *Hans-Carl Nipperdey*, *Theodor Süss* und *Erich R. Prölss*. Die zündende Idee stammte aber von ihm. Die wissenschaftsorganisatorische Leistung ersten Ranges ist deshalb ihm zuzurechnen.

### III.

Nach diesen länger gewordenen Bemerkungen ist es an der Zeit, eine ganz kurze Gesamtwürdigung des Versicherungsrechtlers *Ernst Klingmüller* zu versuchen.

Wer sich bei diesem Versuch an die modernen Maßstäbe hält, muss fragen, wie praxisnah seine wissenschaftliche Arbeit ist, wie oft seine Schriften zitiert worden sind und wieviel Drittmittel er eingeworben hat.

<sup>23</sup> VW 1970, 617-618.

<sup>24</sup> FS *Egon Lorenz* zum 60. Geburtstag, 1994, S. 375.

<sup>25</sup> VW 1979, 1165 f.

Eine Würdigung nach diesen Maßstäben kann man ihm aber nicht antun; denn er ist 1914 wenige Tage nach Ausbruch des Ersten Weltkriegs geboren worden. Es soll deshalb genügen, ganz ohne Zählen und Buchhaltung zu sagen:

Wer an *Ernst Klingmüller* denkt, denkt sofort auch an das Versicherungsrecht. Und wer an das Versicherungsrecht denkt, denkt sofort auch an *Ernst Klingmüller*.

Das ist noch nicht das Schlusswort. Es kommt noch ein Satz aus dem Vorwort der soeben erschienenen Neuauflage des Lehrbuchs „Versicherungsvertragsrecht“ von *Erwin Deutsch*. Er schreibt:

„Dieses Buch ist dem Andenken an den großen Versicherungsrechtler Prof. Dr. Ernst Klingmüller, Ordinarius an der Universität zu Köln, gewidmet.“

## Ernst Klingmüller als Islamwissenschaftler

*Professor Dr. Hilmar Krüger*

Ernst Klingmüller war, wie bekannt, nicht nur Versicherungsrechtler, und das sehr gern, aber er lehrte an unserer Fakultät von Anfang an auch islamisches Recht. Sein Herz hing wohl mehr an diesem Rechtsgebiet. Und dies gilt über seinen Tod hinaus; denn die Eheleute Klingmüller haben am 1.6.1999 durch Verfügung von Todes wegen die Klingmüller-Stiftung errichtet. Sie wurde inzwischen durch Bescheid der Bezirksregierung Köln vom 12.4.2007 als rechtsfähig anerkannt. Zweck der Stiftung ist die Förderung der Forschung auf dem Gebiet des in den orientalischen Staaten geltenden sowie des klassischen islamischen Rechts. Der Stiftungszweck soll z.B. durch die Bezuschussung von Forschungsreisen, durch Stipendien oder Druckkostenbeihilfen verwirklicht werden. Ich bin aufgrund der Satzung zu einem der Mitglieder des Vorstands bestimmt worden.

Klingmüller wurde am 29.9.1914 in Berlin als Sohn des Inhabers eines mittelständischen Unternehmens für den Vertrieb technischer Öle und Fette geboren. Er besuchte in Berlin ein humanistisches Gymnasium und kam bereits als Schüler in Kontakt mit orientalischen Sprachen; denn zum einen wurde zu jener Zeit neben Latein und Griechisch auch noch Hebräisch unterrichtet. Zum anderen lernte er während seiner Schulzeit mit einer Sondergenehmigung bereits ab der Unterprima Arabisch. Sein Interesse am Arabischen mag u.a. auch daraus herühren, dass er seinen Vater einmal auf einer Geschäftsreise in den Orient begleiten durfte.

Nach dem Abitur studierte er in Berlin Rechtswissenschaft und Semitistik (Arabisch, Hebräisch und Syrisch) sowie afrikanische Sprachen (Hausa und Swahili). Seine Studienzeit war nicht einfach, denn er musste seit dem 1.10.1933 nach dem Tod seines Vaters bereits als 19-jähriger Student gemeinsam mit seiner Mutter die Firma seines Vaters fortführen. Trotz dieser zusätzlichen Belastung bestand er dank seiner Arabischstudien vor dem Abitur nach nur zwei Semestern Studium 1934 sein Diplomexamen in Arabisch am Seminar für Orientalische Sprachen (Berlin) und wurde bereits im Alter von nur 23 Jahren 1937 nach sechs Semestern zum Dr. phil. mit einer Dissertation über die *Geschichte der Wafd-Partei im Rahmen der gesamtpolitischen Lage Ägyptens* in Berlin promoviert. Sein Doktorvater war der bedeutende Orientalist Richard Hartmann (1881 - 1965), der damals an der Universität Berlin Ordinarius für Arabistik und Is-

lamkunde gewesen ist. (Tag der mündlichen Prüfung: 26.6.36; Tag der Promotion: 17.2.37).

Das Ziel seiner Karriere war zu jener Zeit eine Tätigkeit im Auswärtigen Amt. Da hierfür das Erste Staatsexamen ausreichend war, absolvierte er weder das Referendariat noch das Zweite Staatsexamen. Dass er dennoch am 1.12.1964 zum Richter am OLG Koblenz im Nebenamt ernannt werden konnte, worauf er sehr stolz war, beruht auf § 7 DRiG, denn danach ist jeder ordentliche Rechtsprofessor zum Richteramt befähigt. Er war zuletzt stellvertretender Vorsitzender des damals für versicherungsrechtliche Streitigkeiten zuständigen 4. Zivilsenats. Im Rahmen seiner richterlichen Tätigkeit hatte er, soweit ich weiß, allerdings nur einmal – als Vorfrage – in einem Rechtsstreit mit einer islamischrechtlichen Frage aus dem jordanischen Eherecht zu tun, was ihn sehr gefreut hat.

Die Aufnahme in den Auswärtigen Dienst war ihm Ende August 1939 mündlich zugesagt worden. Als Anfang September 1939 der Zweite Weltkrieg begann und ein Einstellungsstopp verfügt wurde, musste er sich neu orientieren. Bis zum Ende des Krieges arbeitete Klingmüller dann im Reichsluftfahrtministerium, und zwar in dessen sog. Forschungsamt in der Abteilung, die u.a. für die Staaten des Nahen Ostens zuständig war. Bei dieser Tätigkeit und bei seiner zeitweisen Abordnung in das Auswärtige Amt konnte er seine Kenntnisse des Arabischen und der politischen Situation in der arabischen Welt erheblich vertiefen. Bei dem Amt, das wohl nur Spezialisten der Geschichte der NS-Zeit kennen, handelte es sich um den „geheimsten Nachrichtendienst des Dritten Reiches“, wie in der spärlichen Literatur hierüber zu lesen ist. Nicht einmal die Alliierten (USA und UdSSR) sollen von seiner Existenz gewusst haben. Nach der kriegsbedingten Verlagerung des Forschungsamtes von Berlin nach Breslau Ende des Jahres 1943 war Klingmüller dort bis zum Einmarsch der sowjetischen Armee tätig. Im Januar 1945 wurde das Amt wieder nach Berlin evakuiert, und einige Zeit später nach Kaufbeuren verlagert, wo Klingmüller das Kriegsende erlebte. Wichtig ist, dass er, wie ich bei der Durchsicht seines Nachlasses festgestellt habe, trotz der kriegsbedingten Wirren glücklicherweise seine gesamte sehr umfangreiche orientrechtliche Bibliothek retten konnte, die er mir letztwillig vermacht hat.

Neben seiner Tätigkeit im Reichsluftfahrtministerium verfasste er in den letzten Kriegsjahren an der Auslandswissenschaftlichen Fakultät der Universität Berlin seine Habilitationsschrift über *Die Korrespondenz zwischen Sir Henry McMahon und dem Scherifen von Mekka, Husain – Ihre historischen Voraussetzungen*

und ihre juristisch-politische Bedeutung (X, 168 Seiten), die er nicht mehr veröffentlichen konnte. Nach der Habilitation am 18.11.1943 wurde er am 1.12.1944 vom Reichs- und Preußischen Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung unter Berufung in das Beamtenverhältnis zum Dozenten ernannt. Dass er danach im Wintersemester 1944/45 in Berlin nicht mehr lesen konnte, bedarf keiner weiteren Erläuterung.

Kurz einige Sätze zu Klingmüllers Dissertation und Habilitationsschrift: Beide betreffen keine – jedenfalls nicht primär – juristischen Gegenstände, sondern behandeln zeitgeschichtliche bzw. politikwissenschaftliche Themen. Bei der in der Dissertation dargestellten ägyptischen Wafd-Partei handelte es sich um eine nationalistische Partei, die die tatsächliche Unabhängigkeit Ägyptens von Großbritannien forderte. Nach der im Jahre 1922 erlangten formellen Unabhängigkeit war sie zzt. der Monarchie die stärkste Kraft im Parlament, stellte bis zu deren Sturz 1952 die meisten Regierungen und wurde schließlich durch den Präsidenten Nasser verboten. Wegen der ägyptisch-britischen Auseinandersetzungen in den 30er Jahren war das Thema zur Zeit der Erstellung der Dissertation von hoher politischer Bedeutung.

Bei der Habilitationsschrift handelt es sich um einen Ausschnitt aus einer von Klingmüller geplanten größeren Studie mit dem Titel „Die arabische Frage“, die er angesichts der Verhältnisse in den letzten Kriegsjahren nicht mehr fertig stellen konnte. Die Korrespondenz zwischen dem Scherifen von Mekka und dem britischen High Commissioner in Ägypten, McMahon, in den Jahren 1915 – 1917 ist in der Tat ein Markstein in der Entwicklung der arabischen Frage; denn darin wurde erstmals das Recht der Araber auf ihre Eigenstaatlichkeit von dem Vertreter einer Großmacht anerkannt. Klingmüller analysiert den Inhalt der Korrespondenz und wertet gründlich ihre rechtliche und politische Bedeutung.

Kürzere Beiträge Klingmüllers aus der Zeit vor 1945 – insbesondere in der *Zeitschrift für Politik* und im *Jahrbuch für Weltpolitik* - liegen alle auf derselben Linie. Sie behandeln die politische Lage in mehreren arabischen Staaten bzw. führende arabische Politiker. Dasselbe gilt z.B. für seine 1944 erschienene kurze Monographie über Ägypten, das bis zu seinem Tod sein arabisches Lieblingsland war.

Am Ende des Krieges befand sich Klingmüller, wie gesagt, in Bayern und heiratete dort noch kurz vor dem 8.5.1945.

Er kam danach zu Verwandten nach Stuttgart und arbeitete zunächst im Außendienst der Karlsruher Lebensversicherungs AG als Kassierer; denn ohne das Zweite Staatsexamen konnte er sich nicht als Anwalt niederlassen. Er lernte – wohl entscheidend für seinen weiteren Lebensweg – Alex Möller (1903 – 1985), den späteren SPD-Politiker, den großen Versicherungsunternehmer und Finanzminister im Kabinett von Willy Brandt (1913 – 1992) kennen. Klingmüller kam über vielfältige praktische Tätigkeiten in der Versicherungswirtschaft zum Versicherungsrecht.

Erwähnt muss selbstverständlich auch werden, dass Klingmüller seine 1945 unterbrochene akademische Laufbahn durch Umhabilitierung (1951) ab 1952 an der TH Karlsruhe in bescheidenem Rahmen fortsetzen konnte. Er wurde vielleicht auch deshalb im Jahre 1988 dort von dem damaligen baden-württembergischen Wissenschaftsminister Professor Helmut Engler zum Honorarprofessor ernannt und hielt etwas später seine, soweit ich sehe, nicht veröffentlichte Antrittsvorlesung über den *Schicksals- und Risikogedanken im Islam*.

Wichtiger als die eher kaufmännische Seite seines Wirkens in Karlsruhe ist jedoch die organisatorisch-wissenschaftliche. Er gründete nämlich 1958 das Karlsruher Forum. Mitgründer des *Karlsruher Forums* waren u.a. die Kölner Rechtsprofessoren Heinrich Lehmann, Hans Carl Nipperdey und Theodor Süss, was für Klingmüller bald wichtig wurde; denn in Köln errichtet man – auch auf Empfehlung des Wissenschaftsrats – 1961 einen Lehrstuhl für Versicherungsrecht, auf den Klingmüller berufen wurde. Anfang der 60er Jahre zeichnete sich für Klingmüller übrigens auch ein Ruf auf einen orientalistischen Lehrstuhl in Gießen ab. Er entschied sich jedoch für Köln und hat dies, soweit ich von ihm weiß, nie bereut.

Der Privatdozent Dr. Klingmüller wurde mit Wirkung zum 1.10.1961 an der Universität zu Köln zum ordentlichen Professor für Versicherungsrecht usw. ernannt und nahm im Wintersemester 1961/62 seine Lehr- und Forschungstätigkeit auf. Seine umfangreichen Aktivitäten in seinem Hauptfach kann ich beiseite lassen. Wichtig ist jedoch, dass er bereits in seinem ersten Kölner Semester auch eine Vorlesung über „Grundzüge des islamischen Rechts“ hielt. Er setzte seine Lehrtätigkeit auf diesem Gebiet ab dem Sommersemester 1962 mit dem Direktor des Kölner Orientalischen Seminars, Erwin Gräf (1914 – 1976), bis zu dessen frühem Tod fort. Der damalige Rektor, Clemens Menze, bezeichnete dies in seinem Nachruf auf Gräf mit Recht als „ein vorbildliches Beispiel interdisziplinärer Forschungs- und Lehrtätigkeit“.

Klingmüller plante auch, wie sich aus dem Entwurf einer Denkschrift von Gräf vom 12.7.1966 ergibt, leider vergeblich, mit ihm gemeinsam die Errichtung einer Abteilung für modernes islamisches Recht am Orientalischen Seminar der Kölner Universität. Nach dem Tod von Gräf hielt er Lehrveranstaltungen gemeinsam mit dem Gräf-Schüler Abdoldjawad Falaturi (1926 – 1996) bis zu dessen Tod. Das heißt, er war sehr lange Zeit auch noch nach seiner Emeritierung im Jahre 1982 lehrend tätig. Sein Seminar für islamisches Recht war stets für Studenten der Rechts- und Islamwissenschaft offen; Studenten beider Fächer konnten bei ihm Seminarscheine oder andere Leistungsnachweise erwerben.

Im übrigen hielt er sehr häufig Gastvorlesungen im Ausland - u.a. an mehreren nah- und mittelöstlichen Universitäten (z.B. in Djidda, Hyderabad, Kairo, Kuwait und Sana'a) – und zwar teilweise auf Arabisch. Des weiteren wurde er häufig zu Einzelvorträgen an orientalischen Universitäten (insbesondere über Versicherungsrecht und Produzentenhaftung) eingeladen, knüpfte Kontakte zu ihnen und versuchte stets, oft mit Erfolg, einschlägige Rechtsliteratur zu beschaffen. Er war, wie wir alle wissen, so reisefreudig, dass die *Kölnische Rundschau* anlässlich seines 70. Geburtstages 1984 einen Bericht unter der Überschrift „Professor Klingmüller – immer auf der Reise“ veröffentlichte. Ein besonderer Tag für ihn war der 8.11.1979, als Klingmüller mit drei Referaten auf drei Kontinenten vertreten war: In Osaka redete er selbst, in München habe ich auf einer Tagung sein Referat vorgetragen und in Rio de Janeiro ein brasilianischer Kollege.

Professoren haben jedoch nicht nur zu lehren, sondern ihre Forschungsergebnisse auch zu publizieren. Ich habe mehrfach versucht, Klingmüller zu animieren, u.a. ein Buch über islamisches Schuldrecht zu schreiben. Dies war jedoch vergebliche Mühe; denn sein Arbeitsstil war nicht das Lehrbuch, sondern – insoweit C. H. Becker (1876 – 1933), einem der Begründer der Islamwissenschaft, ähnlich – die Darstellung von Einzelproblemen oder von allgemeinen Zusammenhängen.

Nach dem Ende des Krieges befasste er sich in seinen Publikationen zunächst – wie bis 1945 – mit politischen und kulturellen Gegenwartsfragen des arabischen Orients, also der Auseinandersetzung der islamischen Kultur mit europäischem Geistesgut, bevor er begann, sich literarisch dem islamischen Recht zuzuwenden.

Schwerpunkt seiner Veröffentlichungen in diesem Bereich waren – und insoweit steht er in der Tradition des großen italienischen Islamwissenschaftlers Carlo Alfonso Nallino (1872 - 1938) – Untersuchungen des Verhältnisses der Scharī'a zum Rechtsinstitut der Versicherung. Diese Problematik drängt sich für einen auch islamwissenschaftlich geschulten Versicherungsrechtler geradezu auf; denn das Institut der Versicherung ist dort heikel wegen seines aleatorischen Charakters und weil es auf keinen im islamischen Recht herausgebildeten Vertragstypus zurückgeführt werden kann. Grundlegend sind – neben einigen kleineren – seine beiden Beiträge in der Festgabe für Erich R. Prölss (1957) und in der Festschrift für Robert Schwebler (1986). Diese Arbeiten haben zweifellos bleibenden Wert.

Die von Klingmüller bearbeiteten sechs Beiträge in der zweiten Auflage des von Schlochauer herausgegebenen *Wörterbuchs des Völkerrechts* (1960 - 1962) sowie die beiden im *Handbuch der Orientalistik* (1959) über *Die arabische Welt in der Neuzeit* und die *Geschichte Ägyptens seit 1799* stehen noch in der Nachfolge seiner Veröffentlichungen aus den 40er Jahren des vergangenen Jahrhunderts. Das heißt, sie betreffen primär politikwissenschaftliche, historische, zeitgeschichtliche und völkerrechtliche Themen.

Eine gewisse Zäsur kann man – abgesehen vom islamischen Versicherungsrecht – erstmals sehen in seinem Beitrag über den *Legalitätsgedanken im islamischen Recht*, seinem deutschen Landesreferat zum 6. Internationalen Kongress für Rechtsvergleichung (1962). Nunmehr wendet sich Klingmüller nämlich verstärkt allgemeinen Fragen des islamischen Rechts zu. Nennen möchte ich lediglich einige seiner Publikationen: In der Festschrift für Erwin Seidl (1975) schreibt er über *Agoranomos und Muhtasib – Zum Funktionswandel eines Amtes in islamischer Zeit*; denn das Problem, ob und wie stark der Islam das Erbe oströmischer und hellenistischer Vorbilder weitergeführt und weiterentwickelt hat, interessierte ihn stets. In seinem Aufsatz gelangt er zu dem Ergebnis, dass der profane Marktaufseher in der islamischen Welt zu einem recht ranghohen Amt umgeformt wurde. Ein weiterer lesenswerter Beitrag in der Festschrift für Hildebert Kirchner (1985) über *Die frühislamischen Bibliotheken und die Jurisprudenz* betrifft gleichfalls ein rechtshistorisches Problem.

In dem von Fikentscher, Franke und Köhler 1980 herausgegebenen Sammelband über *Entstehung und Wandel rechtlicher Traditionen* behandelt er den islamischen Rechtskreis. In der Festschrift für Heinz Hübner (1984) stellt er *Betrachtungen zur Reislamisierung im Recht* an. Über *Recht und Religion im Islam*



schreibt er in der Festschrift für Abdoldjawad Falaturi (1991). Ein derzeit auch in der islamischen Welt aktuelles Thema, *Die Bewertung der Fertilisation im islamischen Recht*, stellt er 1995 auf der Grundlage ägyptischer Fatwas in der Festschrift für Erich Steffen dar. Dabei handelt es sich, soweit ich sehe, um seine letzte Publikation über ein islamischrechtliches Problem.

Klingmüller geht in seinen Schriften gleichsam wie ein Azhar-Gelehrter von einer zeitlich und räumlich unbeschränkten Geltung der Schari'a aus. Das heißt, er schreibt über das theoretische System der Schari'a, die in der arabischen Welt – mit Ausnahme des Familien- und Erbrechts – keineswegs durchgängig gilt; denn z.B. im Bereich des vermögensrechtlichen Zivilrechts, des Handelsrechts bis hin zum Wirtschaftsverwaltungsrechts dominiert dort französisch inspiriertes Recht. Die *lex lata* in der arabischen Welt interessierte ihn deshalb weniger, weil es sich hierbei, wie gesagt, nicht um islamischrechtliche Regeln, sondern im wesentlichen um nachgeformtes französisches Recht handelt. Klingmüller suchte insoweit – wie die meisten Islamwissenschaftler seiner Generation – im Grunde immer nur, welche islamischrechtlichen Normen in den Zivilgesetzbüchern der arabischen Staaten erhalten geblieben waren; er war jedoch nicht sehr an dem insbesondere von dem bedeutenden ägyptischen Prof. Sanhûrî entwickelten neuen Recht interessiert. Teilweise gilt dies für Islamwissenschaftler übrigens auch heute noch.

Klingmüller wurde mit Recht mehrfach geehrt. Erwähnt sei von mir lediglich, dass an der zu seinem 60. Geburtstag im Jahre 1974 erschienenen Festschrift die beiden Orientalisten Erwin Gräf und Bertold Spuler (1911 – 1990) mitgewirkt haben. Zu seinen „runden“ oder „halbrunden“ Geburtstagen wurden jeweils Festhefte „seiner“ Zeitschrift *Versicherungsrecht* zu seinen Ehren veröffentlicht. Dabei legte er bei dem Festheft zu seinem 75. Geburtstag großen Wert darauf, dass in ihm auch ein Beitrag über arabische Rechtsfragen enthalten ist, und wollte anlässlich der Feier zu seinem 90. Geburtstag von mir auch einen Vortrag über islamisch-arabisches Versicherungsrecht hören.

Mit seinen Aktivitäten auf dem Gebiet des islamischen Rechts passte Klingmüller gut in die Kölner Rechtswissenschaftliche Fakultät, denn die internationalrechtliche Ausrichtung ist ein Spezifikum ihres Forschungsprofils, weil Fragen des internationalen und ausländischen Rechts sowie der Rechtsvergleichung eine zentrale Stellung einnehmen.

Klingmüller war selbstverständlich in Institutionen, die sich auch oder ausschließlich mit Problemen des islamischen Rechts befassen, gern und erfolgreich tätig. So war er u.a. bis 2002 viele Jahre Mitglied des Vorstands der vom Nah- und Mittelostverein im Jahre 1960 errichteten Deutschen Orientstiftung (Hamburg). Hierbei handelt es sich um die Trägerorganisation des unter der Leitung von Udo Steinbach (seit 1976) weltweit zu hohem Ansehen geführten Deutschen Orient-Instituts, das leider zu Beginn des vergangenen Jahres nach unerquicklichen Querelen in Hamburg geschlossen wurde. Auf der Gründungsversammlung der Gesellschaft für Arabisches und Islamisches Recht in Bonn am 24.10.1997 wurde er zu deren ersten Vorsitzenden gewählt. Er leitete diese Gesellschaft, die inzwischen aus den Kinderschuhen herausgewachsen ist, engagiert und, wie ich von seiner Frau weiß, mit großer Freude bis 2001. Von 2001 bis 2003 war er anschließend Vorsitzender deren Kuratoriums.

Klingmüller war einer der sehr wenigen deutschen Rechtsprofessoren, die angesichts ihrer Vorbildung auf dem Feld des islamischen Rechts gründlich arbeiten konnten. Die Erforschung des islamischen Rechts und der derzeit in den nah- und mittelöstlichen Staaten geltenden Rechte war und ist in Deutschland nämlich trotz ihrer politischen und wirtschaftlichen Bedeutung noch immer ein Stiefkind der Rechtsvergleichung und der Islamwissenschaft. Der Gegenstand ist nicht einfach. Man muss ein gescheiter Jurist sein, schwierige orientalische Sprachen (primär, jedoch nicht nur das Arabische) lesen und sich – jedenfalls bei der Scharf'a – in einer uns völlig fremden Rechtssystematik zurechtfinden. Klingmüller hat es deshalb sehr gefreut, dass sich jetzt wieder mehrere jüngere Islamwissenschaftler verstärkt dieser Themen annehmen. Über die Publikationen insbesondere von Birgit Krawietz (Tübingen, Berlin), Rüdiger Lohlker (Wien) und Irene Schneider (Göttingen, jetzt Zürich) hat er sich deshalb von mir in den letzten Jahren stets sehr gern und mit großem Interesse unterrichten lassen.

Alle deutschen Juristen, die im universitären Bereich auf dem Gebiet des islamischen Rechts tätig waren oder sind, haben atypische akademische Lebensläufe. Der Versicherungsrechtler Klingmüller hat diese Problematik – gleichsam im Nebenfach – verdienstvoll gemeistert.

Der Tod von Professor Klingmüller reißt eine große Lücke. Er hat, wie in der von ihm selbst formulierten Todesanzeige zu lesen ist, „ein langes turbulentes Leben voller Mühe und Arbeit, jedoch auch voller Lebensfreude und großer

Vitalität“ geführt. Ihm ist es glücklicherweise beschieden gewesen, bis zu seinen letzten Tagen geistig hellwach geblieben zu sein. Das wurde in einem langen Gespräch, das ich mit ihm bei meinem Besuch sehr wenige Tage vor seinem Tod geführt habe, ganz deutlich. Er war ein liebenswürdiger, vielseitiger, aufgeschlossener und tatkräftiger Gelehrter, der nicht nur vielen seiner Assistenten und Doktoranden unzählige Anregungen gegeben hat, sondern auch zu feiern wusste. Er bleibt wohl allen, die ihn kennen gelernt haben, in dankbarer Erinnerung.

## ANHANG

### **Krüger über Klingmüller**

1. Ernst Klingmüller zum 85. Geburtstag, in: *Ebert* (Hrsg.), Beiträge zum islamischen Recht, Frankfurt 2000, 11 - 23
2. Zur Problematik des Versicherungsrechts in der arabischen Welt, in: Professor Dr. Ernst Klingmüller zum 90. Geburtstag - Grußworte und Ansprachen, Karlsruhe 2004, 33 - 46 (33 f., 46)
3. Ernst Klingmüller (1914 – 2006), [www.gair.de](http://www.gair.de) (Mai 2006)
4. Ernst Klingmüller in memoriam, *Orient* 47 (2006), 169 – 174 = Verein zur Förderung der Rechtswissenschaft (Hrsg.), Fakultätsspiegel WS 2006/07, o.O. (Köln) o.J. (2007), 61 – 67

### Schrifttumsverzeichnisse

1. Festschrift für Ernst Klingmüller, Karlsruhe 1974, 509 – 513
2. Klingmüllers Veröffentlichungen über islamischen Recht findet man jetzt unter [www.uni-koeln.de/jur-fak/versr/pers/klingmueller/islam.html](http://www.uni-koeln.de/jur-fak/versr/pers/klingmueller/islam.html) (zusammengestellt von Frau Dipl.-Bibl. Barbara John-Wolff).